

Kategoriale Ungleichheit und die Anerkennung von Differenz¹

1. Einleitung

Im April 2015 gab Bruce Jenner, ein in den 1970er Jahren weltbekannter Zehnkämpfer, öffentlich bekannt, eine Frau zu sein und sich von nun an Caitlyn zu nennen. »For all intents and purposes, I'm a woman. People look at me differently. They see you as this macho male, but my heart and my soul and everything that I do in life is part of me. That female side is part of me, that's who I am.«² Zwei Monate später wurde Rachel Dolezal, Präsidentin einer Lokalsektion der *National Association for the Advancement of Colored People* (NAACP), von ihren Eltern als »Weiße« enttarnt. Ihre Begründung war ähnlich wie jene von Caitlyn Jenner: »It's not a costume. I don't know spiritually and metaphysically how this goes, but I do know from my earliest memories I have awareness and connection with the black experience, and that's never left me. It's not something that I can put on and take off anymore. If people feel misled or deceived, then sorry that they feel that way, but I believe it's more due to their definition and construct of race than it's to my integrity and honesty, because I wouldn't say I'm African American, but I would say I'm black.«³ Trotz der Ähnlichkeit der Argumentation – »I'm born in the wrong body« – fielen die Reaktionen sehr unterschiedlich aus. Während die Offenbarung von Caitlyn Jenner als mutig und wahrhaftig gefeiert wurde, wurde das Verhalten von Rachel Dolezal als »cultural theft« und »ethnic fraud« gebrandmarkt (ausführlich Brubaker, 2016).

Die beiden Fälle sind in verschiedener Hinsicht instruktiv. Sie zeigen zum einen, dass um Personenkategorisierungen, die an biologischen Markern ansetzen, ein diskursiver Kampf entbrannt ist, der sich aller-

- 1 Ich danke Stefan Hirschauer und der Mainzer Forschergruppe »Un/doing Differences. Praktiken der Humandifferenzierung« für ihre intensive Lektüre und kritischen Anmerkungen. Ebenfalls möchte ich mich bei meinen Kolleginnen Andrea Glauser, Bettina Mahlert, Marion Müller und Theresa Wobbe für ihre Anregungen bedanken.
- 2 <http://abcnews.go.com/Entertainment/bruce-jenner-im-woman/story?id=30570350>
- 3 <http://www.vanityfair.com/news/2015/07/rachel-dolezal-new-interview-pictures-exclusive>

dings je nach Personenkategorie unterschiedlich äußert. Während »Geschlecht« zunehmend entbiologisiert und stattdessen als eine Identitätsform betrachtet wird, die gewählt werden kann, kann man ethnischen Zuschreibungen offensichtlich weit weniger gut entfliehen. Die beiden Beispiele verweisen aber nicht nur auf eine Relativierung, sondern auch auf eine Politisierung kategorialer Zuschreibungen. Kategoriale Zugehörigkeit wird zum Fixpunkt sozialer Identität und zum Ausgangspunkt einer identitätspolitischen Sichtweise, für die die primäre gesellschaftliche Teilungsdimension nicht sozioökonomischer, sondern kultureller Art ist.

Eine ähnliche Hinwendung zu Kategorisierungsfragen und kulturorientierten Argumentationen lässt sich auch in den Sozialwissenschaften beobachten, wenn man die gegenwärtigen theoretischen Präferenzen und Problemstellungen mit jenen der 1960er und 1970er Jahre vergleicht. Während mit dem sog. »cultural turn« makrostrukturell orientierte Gesellschaftstheorien, ob ungleichheits- oder differenzierungstheoretischer Provenienz, an Boden verloren haben, haben kulturalistische und praxistheoretische Ansätze einen Aufschwung erfahren. Und ähnlich wie im öffentlichen Diskurs erweist sich die Personenklassifikation – die »Humandifferenzierung« (Hirschauer, 2014) – als ein besonders attraktives Anwendungsgebiet. In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von Studien erschienen, die sich mit der Konstruktion und Dekonstruktion personaler Kategorien beschäftigen, sei es anhand amtlicher Statistiken oder am Beispiel der Entstehung neuer Formen von Selbst- und Fremdkategorisierungen. Der Untersuchungsfokus liegt dabei auf den Grenzziehungsprozessen – dem »boundary work« (Lamont & Molnár, 2002) – und damit auf dem »wie« der Differenzierung von Personenkategorien.

Im Folgenden steht die Frage nach dem »weshalb« im Fokus. Weshalb erfahren Fragen der kategorialen Grenzziehung und kulturellen Identität in der Öffentlichkeit, aber auch in der Soziologie eine so hohe Aufmerksamkeit, während das Problem ungleicher Ressourcenverteilung tendenziell in den Hintergrund rückt (vgl. ähnlich auch Brubaker, 2015, S. 2). Was ist der Grund dafür, dass religiöse oder kulturelle Differenz bis in die späten 1980er Jahre keine relevante globale Beobachtungskategorie darstellte (klarsichtig Parsons, 1967, S. 476f.), während sie seit den 1980er Jahren zu einem dominanten Deutungsmuster aufgestiegen ist, verdichtet in Samuel Huntingtons (Huntington, 1993) berühmter Diagnose eines »clash of civilizations«. Diese Fragen drängen sich auch insofern auf, als kategoriale Zugehörigkeiten nicht mehr in gleichem Maße wie noch vor vierzig Jahren über die gesellschaftliche Position entscheiden. Mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit haben zugeschriebene Personenmerkmale wie Geschlecht oder Ethnie/Rasse als soziale Platzanweiser an Bedeutung verloren und entscheiden oft nur noch indi-

rekt und im Regelfall verdeckt über die Optionen, die einem Individuum zur Verfügung stehen. Angesichts ihres gesellschaftlichen Funktionsverlustes ist die Tatsache, dass sie dennoch eine so hohe Aufmerksamkeit erfahren, besonders erklärungsbedürftig.

Diese Problembezüge bilden den Ausgangspunkt meines Beitrags. Der erste Teil erläutert das Erklärungsproblem. Ausgehend von Charles Tillys (Tilly, 1998) These einer »*categorical inequality*« (2.1.) gehe ich zunächst auf empirische Studien ein, die dem Zusammenhang zwischen personaler Kategorisierung und sozialer Ungleichheit nachgehen, und zeige am Beispiel von Geschlecht und Rasse, dass sich dieser Zusammenhang gelockert hat (2.2.). Dieser Befund bedeutet nicht, dass es irrelevant ist, ob man als Frau oder Mann bzw. als weiß oder als schwarz eingestuft wird, aber er besagt, dass die kategoriale Zugehörigkeit nicht mehr in gleichem Maße wie früher über die soziale Position entscheidet und im Gegenzug *intra*kategoriale Unterschiede entscheidender geworden sind. Der dritte Abschnitt nimmt die kategoriale Unterscheidung selbst in den Blick und fragt danach, ob parallel zu ihrem strukturellen Bedeutungsverlust auch eine *kulturelle Dethematisierung* der Unterscheidung zu konstatieren ist. Sind die Grenzüberschreitungen von Caitlyn Jenner und Rachel Dolezal ein Indiz dafür, dass sich kategoriale Grenzen aufzulösen beginnen, oder sind sie gerade umgekehrt ein Beleg für deren unverminderte Persistenz (2.3.)? Obschon Geschlecht und Rasse als soziale Platzanweiser an Bedeutung verloren haben, sind sie zum Ansatzpunkt identitätspolitischer Bewegungen geworden. Auf diese Politisierung kategorialer Zuschreibungen gehe ich in einem letzten Abschnitt ein (2.4.).

Obschon kategoriale Unterschiede als Ungleichheitsproduzenten an Bedeutung verloren haben, fungieren sie weiterhin als gesellschaftlich und politisch aufgeladene Leitunterscheidungen. Allerdings hat sich der Deutungsrahmen verändert, indem die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen bzw. Schwarzen und Weißen vermehrt als eine kulturelle Grenze interpretiert wird, die im Prinzip überschritten werden kann. Der zweite Teil meines Beitrags sucht nach möglichen Erklärungen für diese »Kulturalisierung des Sozialen«. Was ist der Grund dafür, dass kategoriale Zugehörigkeiten an Gewicht verloren haben, sie aber gleichzeitig als Identitäts- und Zurechnungsangebote an Attraktivität gewinnen? Und weshalb sind Fragen der *kulturellen* Differenz und Identität so virulent geworden, während Interpretationen, die an ökonomischen Disparitäten ansetzen, in den Hintergrund rücken? Ich schlage drei Erklärungen vor – eine differenzierungstheoretische, eine ungleichheitstheoretische und eine weltgesellschaftliche. Diese Erklärungen sind vorläufiger Natur, aber sie sollen dazu anregen, nicht bei einem »halbierten« Konstruktivismus stehen zu bleiben, sondern auch die Deutungsroutrinen der wissenschaftlichen Beobachter einer wissens-

soziologischen Reflexion zu unterziehen (Bourdieu & Wacquant, 1996), S. 269ff.).

Da sich die Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede zwischen meinen beiden Hauptkategorien – Geschlecht und Ethnizität – am Beispiel von »race«⁴ besonders gut aufzeigen lassen, beziehe ich mich in meinem Beitrag ausschließlich auf den *US-amerikanischen Kontext*. Diese Einschränkung ist im Folgenden im Auge zu behalten. Einige der von mir aufgezeigten Tendenzen und Befunde können zwar auch in einzelnen europäischen Ländern beobachtet werden, aber angesichts der Besonderheit der US-amerikanischen Gesellschaft lassen sie sich nicht nahtlos auf europäische Länder übertragen.

2. Struktureller Bedeutungsverlust und kulturelle Thematisierung

Wie präsentiert sich das Verhältnis von kategorialer Zugehörigkeit und gesellschaftlicher Position? Inwiefern und in welchem Ausmaß fungieren Geschlecht, Ethnie/Rasse und Nationalität als soziale Platzanweiser und konterkarieren damit die meritokratische Selbstbeschreibung der modernen Gesellschaft? In einer stratifizierten Gesellschaft, die primär auf Zuschreibung beruht, ist die soziale Position weitgehend festgelegt, durch die Geschlechtszugehörigkeit und die Familie, in die man geboren ist. Mit der Durchsetzung funktionaler Differenzierung und der sie begleitenden Gleichheitssemantik sind Zuschreibungen normativ nicht mehr abgesichert und werden zunehmend illegitim. Es ist erlaubt oder sogar geboten, zwischen verschiedenen Arten von Personen zu unterscheiden und ihnen unter Umständen auch Sonderrechte zuzubilligen, es ist aber illegitim, aus der Unterscheidung eine Ungleichbehandlung abzuleiten. Moderne Gesellschaften sind mit anderen Worten vor die schwierige Aufgabe gestellt, ihren Gleichheitsanspruch mit der Anerkennung von Differenz in Einklang zu bringen (Fourcade, 2016). Geschlechtszugehörigkeit ist kein legitimer Grund mehr, Frauen von Tätigkeitsbereichen und Positionen fernzuhalten, die Hautfarbe ist seit der *civil rights*-Bewegung in den USA unter Beachtungsverbot gestellt, und Schulen sind mit der Aufgabe konfrontiert, die Defizite einer bildungsfernen Herkunft auszugleichen. Trotz dieser wohlmeinenden Semantik sieht die Wirklichkeit immer noch ziemlich anders aus, zum Teil jedenfalls. Kinder aus Arbeiterfamilien haben geringere Chancen, eine

- 4 Rasse und Ethnizität sind zwar nicht deckungsgleich, aber sie lassen sich auch nicht kategorisch voneinander abgrenzen (Brubaker, 2009, S. 25ff.). Um den Unterschied dennoch sprachlich zu markieren, verwende ich den im Deutschen ominösen Begriff »Rasse«.

Universität zu besuchen, Schwarze sind in den USA trotz Anti-Diskriminierungsgesetzen weiterhin benachteiligt, und obwohl die Bildungsungleichheit zwischen Männern und Frauen praktisch verschwunden ist, konzentrieren sich Frauen nach wie vor in Berufen, die vergleichsweise schlechter bezahlt sind.

Da es zum Wandel kategorialer Ungleichheit keine verallgemeinerbaren mikrosoziologischen Studien gibt, stütze ich mich in Abschnitt 2.1. auf quantitative Untersuchungen, die Aggregatdaten verwenden. Das Problem dieser Studien liegt darin, dass sie kategoriale Unterscheidungen (Geschlecht, Rasse, Klassenzugehörigkeit etc.) oft als objektiv gegebene Sachverhalte voraussetzen, anstatt sie als Ergebnis von Kategorisierungspraktiken zu begreifen. Ich versuche dieses Defizit an verschiedenen Stellen zu korrigieren: zum einen durch Studien, die sich explizit mit der alltäglichen (und wissenschaftlichen) *Konstruktion* von Geschlecht und Rasse beschäftigen (2.3.), und zum andern, indem ich die konventionelle Ungleichheitsforschung um einen interaktionstheoretischen Zugang erweitere (3.2.).

2.1. *Categorical inequality*

In seinem Buch *Durable Inequality* entwickelt Charles Tilly (Tilly, 1998) eine komplexe theoretische Argumentation, um die Persistenz zugeschriebener Ungleichheit zu erklären. Der Leitbegriff ist der Begriff der »categorical inequality«. Kategoriale Ungleichheit kommt dann zustande, wenn die gesellschaftliche Kategorisierung von Personen (Frau/Mann, schwarz/weiß, Ausländer/Staatsbürger etc.) in Organisationen als Ansatzpunkt für eine positionale Differenzierung verwendet wird, d.h. wenn es zu einem »matching« von externen kategorialen Unterscheidungen und internen Positionsdifferenzen kommt. »Interior categories often couple with exterior categories of race, gender, class, ethnicity, age, neighborhood, citizenship, and so on. (...) When those exterior categories pervade a wide range of social life outside organizations and appear in similar form within many organizations, they become the basis of durable inequality across the population at large« (Tilly, 1998, S. 114). Die Zusammenführung von externen kategorialen Unterscheidungen und internen Positionen setzt einen selbstverstärkenden Mechanismus in Gang. So versieht z.B. die Kanalisierung von Frauen in »typische« Frauenberufe die als weiblich geltenden Eigenschaften mit dem Anschein des Natürlichen und diese geben umgekehrt die Legitimation für die Auffassung ab, dass Frauen für dienende und pflegende Aufgaben besonders geeignet sind und von Beschäftigungen, die analytischen Verstand und Durchsetzungsvermögen erfordern, besser Abstand nehmen sollten.

Marion Fourcade (Fourcade, 2016) hat diese Verquickung von kategorialer Sortierung und vertikaler Differenzierung präzise als »intersection between judgments of *kind* and judgment of *worth*« beschrieben. Kategoriale Unterscheidungen (nominale »judgments of kinds«) sind keine symmetrischen Unterscheidungen, sondern treten in der Regel als hierarchische Kontrastierungen (ordinale »judgment of worth«) auf: Die einen sind besser als die anderen. Das Problem für moderne Gesellschaften liegt darin, dass solche Wertungsdifferenzen ihrem Selbstverständnis zuwiderlaufen: »The political dream of modern democracy (but not necessarily its reality!), however, lies in the separation between nominality and ordinality: The dynamics of identity may give rise to a proliferation and flourishing of kinds, but these should not be ranked as such. Conversely, individuals may be ordered and stratified but not as kinds. No hierarchy is legitimate that does not rely on the presumption of openness, equality of treatment, and consideration« (Fourcade, 2016, S. 180).

Tilly führt vier Mechanismen an, die aus seiner Sicht dafür verantwortlich sind, dass kategoriale Sortierungen in Wertungs- und Positionsunterschiede überführt werden.⁵ Für meinen Zusammenhang entscheidender ist seine These einer »*kategorialen* Ungleichheit«, d.h. die Rückführung gesellschaftlicher Ungleichheit auf die Unterscheidung von unterschiedlichen Personensorten. Damit rückt er einen Aspekt in den Mittelpunkt, der in der Ungleichheitsforschung oft übersehen oder als bloßes additives Anhängsel behandelt wurde: die Bedeutung von zugeschriebenen kategorialen Merkmalen für die Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheit. Die Ungleichheitsforschung hat sich damit lange schwer getan. Wie lassen sich die Positionsdifferenzen zwischen Männern und Frauen, Minderheiten und Mehrheiten, Schwarzen und Weißen in eine Schichtungstheorie integrieren, die den Schwerpunkt auf Schicht- bzw. Klassenverhältnisse legt? Die in der deutschen Ungleichheitsforschung lange Zeit übliche Etikettierung aller nicht herkunftsbedingten Ungleichheiten als »*horizontale* Ungleichheit« ist ein Ausdruck dieser theoretischen Hilflosigkeit. Mit seinem Konzept der »*categorical inequality*« ist es Tilly nicht nur gelungen, solche »horizontalen« Ungleichheiten in die Ungleichheitstheorie zu integrieren, sondern er hat gleichzeitig einen wichtigen Grundstein für die »kategoriale Wende« in der Ungleichheitsforschung gelegt (u.a. Massey, 2007; Lamont, Beljeau & Clair, 2014).

- 5 Die vier Mechanismen sind für ihn Ausbeutung (»exploitation«), Zugangsbeschränkungen bzw. soziale Schließung (»opportunity hoarding«), Imitation (»emulation«) und Anpassung (»adaptation«): »Exploitation and opportunity hoarding favor the installation of categorical inequality, while emulation and adaptation generalize its influence« (Tilly, 1998, S. 10).

Dennoch lässt sich die Frage stellen, ob der Allgemeinheitsanspruch von Tillys Argumentation nicht etwas überzogen ist, zumindest für den Fall der (post-)modernen Gesellschaft (zu einer ausführlichen Kritik (Brubaker, 2015, Kap. 1). Kann man tatsächlich von einer durchgängigen Persistenz kategorialer Ungleichheit ausgehen? Sind die vier von Tilly ins Zentrum gerückten Kategorien – Geschlecht, Rasse, ethnische Zugehörigkeit und Nationalität – weiterhin ein ungebrochenes Fundament sozialer Ungleichheit? Und lassen sich die Grenzen zwischen Männern und Frauen, Schwarzen und Weißen, Ausländern und Staatsbürgern tatsächlich so scharf ziehen, wie es Tilly annahm? Die folgenden beiden Abschnitte greifen diese Fragen auf. Ausgehend von Tillys Annahme einer engen Kopplung zwischen kategorialer Differenz und positionaler Ungleichheit zeige ich anhand exemplarischer Studien, dass sich dieser Zusammenhang im Falle von Geschlecht und partiell auch von Rasse gelockert hat – im Gegensatz zur Unterscheidung Ausländer/ Staatsbürger, die eine zunehmend wirkungsvolle Exklusionslinie bildet (2.2.). Dies wirft die Frage auf, ob parallel dazu auch die kategoriale Unterscheidung selbst brüchig geworden ist. Kommt es häufiger als früher zu kategorialen Grenzüberschreitungen und wie sind solche Transgressionen zu interpretieren? (2.3.).

2.2 Kategoriale Ungleichheit – revisited

Obschon kategoriale Zugehörigkeit nach wie vor als Platzanweiser funktioniert, weisen neuere Untersuchungen darauf hin, dass kategoriale Unterschiede nicht mehr im gleichem Maße wie früher ungleichheitsproduzierend sind. Oder wie es Rogers Brubaker formuliert: »Inequality has become less categorical in recent decades, while categorical differences have become less inegalitarian« (Brubaker, 2015, S. 46). Komplementär dazu haben sich die *intra*kategorialen Unterschiede verstärkt, allerdings je nach Kategorie in unterschiedlichem Maße.

1) *Geschlecht*. Die Lockerung des Zusammenhangs zwischen kategorialer Zugehörigkeit und sozialer Ungleichheit ist im Falle der Geschlechterdifferenz besonders ausgeprägt. Insbesondere im Bildungsbereich haben Frauen massiv aufgeholt und sind heute in höheren Schulen sogar übertreten (Buchmann & DiPrete, 2006). Die soziale Herkunft wirkt sich zwar immer noch auf das erreichte Bildungsniveau aus, der Einfluss scheint bei den Mädchen aber geringer zu sein als bei den Jungen. Damit in Zusammenhang haben sich auch die Einkommens- und Aufstiegschancen von Frauen verbessert (Mandel, 2012; Mandel & Semyonov, 2016); Frauen verdienen zwar weiterhin weniger als Männer in vergleichbaren Berufen und sind in hohen Positionen nach wie vor untervertreten, aber der Unterschied ist nicht mehr so ausgeprägt

wie noch vor 40 Jahren. Von dieser Entwicklung weitgehend ausgenommen sind die familiäre Arbeitsteilung und die (horizontale) Aufteilung des Arbeitsmarktes in Frauen- und Männerberufe. Obschon sich die geschlechtsspezifische Zuordnung der Berufe seit den 1960er Jahren etwas verringert hat (Tomaskovic-Devey u. a., 2006), ist der Arbeitsmarkt nach wie vor hochgradig segregiert (Charles & Grusky, 2004). Darin liegt auch ein wesentlicher Grund für die Einkommensdifferenzen zwischen Männern und Frauen und die Tatsache, dass Frauen in hohen Berufspositionen untervertreten sind. Auch wenn sich einige Asymmetrien weiterhin hartnäckig halten (Ridgeway, 2011), weisen diese Ergebnisse doch darauf hin, dass die kategoriale Ungleichheit abgenommen hat. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass die Unterschiede *zwischen* Frauen zugenommen haben.

2) *Rasse*. Eine ähnliche Entwicklung ist auch im Falle von Rasse festzustellen, wenn auch deutlich weniger ausgeprägt.⁶ Darauf hat William J. Wilson bereits 1980 in seinem wichtigen Buch *The Declining Significance of Race* hingewiesen: »Economic class is now a more important factor than race in determining job placement for blacks« (Wilson, 1980, S. 120). Obschon Wilsons These nicht ungeteilte Zustimmung fand, weisen mehrere Studien darauf hin, dass die einst fast unüberwindbaren sozialen Barrieren zwischen Weißen und Schwarzen durchlässiger und im Gegenzug *interne Klassendifferenzen* relevanter geworden sind. So zeigen Sakamoto/Tzeng (Sakamoto & Tzeng, 1999) in ihrer Untersuchung zum Wandel der Berufschancen zwischen 1940 und 1990, dass schwarze Männer in den höheren Berufspositionen zwar weiterhin untervertreten sind, sich ihre Bildungs- und Aufstiegschancen aber merklich verbessert haben. Obschon Schwarze als Schwarze nach wie vor mit Aufstiegsbarrieren konfrontiert sind, entscheidet heute vor allem die Bildung und damit indirekt die soziale Herkunft über ihre beruflichen Optionen. »Class status is clearly more important than race status in determining occupational attainment among black men« (Sakamoto & Tzeng, 1999, S. 174).

Im Unterschied zu den Frauen scheint sich die berufliche Besserstellung von Schwarzen aber zu einem erheblichen Teil *politischen Maßnahmen* zu verdanken und ist entsprechend prekär. So belegen Semyonov/Lewin-Epstein (Semyonov & Lewin-Epstein, 2009), dass sich die Einkommenschancen von Schwarzen vor allem im öffentlichen Sektor verbessert haben, in dem Anti-Diskriminierungsgesetze und *Affirmative Action*-Programme stärker greifen als im weniger regulierten privaten

6 Offiziell werden in den USA fünf Rassen unterschieden, neben Weißen und Schwarzen noch Indianer, Asiaten und die Ureinwohner der Hawaii-Inseln (s. Banerjee in diesem Band). Ich beziehe mich im Folgenden nur auf die Unterschiede zwischen Schwarzen und Weißen.

Sektor. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt auch die Studie von Tomaskovic-Devey u.a. (2006), die den Verlauf der geschlechts- und rassenspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes in der Privatwirtschaft zwischen 1963 und 2006 untersucht. Der Zugang von Schwarzen zu Berufen, die mehrheitlich oder ausschließlich von Weißen dominiert waren, beginnt kurz nach der Verabschiedung des *Civil Rights Act* 1964, verlangsamt sich aber drastisch in den 1980er Jahren mit der Wahl von Ronald Reagan und dem Abbau der *Affirmative Action*-Programme (Stainback, Robinson & Tomaskovic-Devey, 2005; Hartman, 2015, S. 105ff.). Demgegenüber setzt der Rückgang der geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktsegregation zwar etwas später ein, setzt sich dann aber ohne Unterbrechungen kontinuierlich fort.

Diese Studien bestätigen partiell Wilsons These einer »declining significance of race«, allerdings beschränkt auf den Bildungsbereich, die berufliche Position und das Einkommen (Bayer & Charles, 2016). In anderen Bereichen – Arbeitslosigkeit (Pager & Shepherd, 2008, S. 187), Wohngegend (Sharkey, 2014) und der Wahrscheinlichkeit, angeklagt und mit unverhältnismäßig hohen Strafen belegt zu werden – sind die Unterschiede zwischen Weißen und Schwarzen weiterhin eklatant. Aber auch hier ist der kategoriale Effekt klassenspezifisch gebrochen. Während Schwarze bis in die 1960er Jahre nahezu *en bloc* exkludiert wurde,⁷ zeichnet sich seitdem eine zunehmende klassenspezifische Fraktionierung ab: auf der einen Seite Schwarze, die von einer »triple stigmatization of space, class and race« (Brubaker, 2016, S. 86) betroffen sind, und auf der anderen Seite Schwarze, die der wachsenden »black middle class« angehören. Diese Klassendifferenzen schlagen sich selbst in der Strafpraxis nieder. Während die höheren Anklage- und Inhaftierungsraten von Schwarzen zwar nach wie vor einen rassistischen Hintergrund haben, belegen neuere Untersuchungen, dass die Klassenzugehörigkeit ein mindestens ebenso entscheidender Faktor ist (Pettit & Western, 2004). Loic Wacquant (2010) spricht in diesem Zusammenhang von einer »hyperincarceration« nicht der Schwarzen allgemein, sondern der schwarzen, städtischen (und männlichen) Unterschicht: »Class, not race, is the first filter of selection for incarceration« (S. 78). Der Rückgang der kategorialen Ungleichheit geht mit anderen Worten mit einer Verschärfung der internen Klassenunterschiede einher, indem sich zwischen den Angehörigen der »black middle class« und der sog. »underclass« eine immer größere Kluft auftut.

7 Jennifer Hochschild (1995, S. 44) spricht in diesem Zusammenhang treffend von einer »perverse sort of egalitarianism«. »Neither the disadvantages of poverty nor the advantages of wealth made much difference in what blacks could achieve or pass on to their children. Discrimination swamped everything else«.

3) *Staatsbürgerschaft*. Ganz anders sieht es bei der Staatsangehörigkeit aus (ausführlicher Brubaker 2015: 19ff.). Während im Falle von Geschlecht und Rasse formal-rechtliche Barrieren seit den 1960er Jahren weggefallen sind und Ungleichbehandlung über andere und oft indirekt wirkende Mechanismen hergestellt wird, ist Kategorisierung und Ungleichheit bei der Staatsbürgerschaft aufs Engste gekoppelt und gesetzlich institutionalisiert. Gegenüber den eigenen Bürgern und Bürgerinnen wirkt Staatsbürgerschaft zwar homogenisierend, aber gegen außen fungiert sie als ein wirkungsmächtiges Ausschlussprinzip, das nicht nur rechtlich abgesichert, sondern auch gesellschaftlich weitgehend legitim ist. Die Staatsbürgerschaft entscheidet nicht nur darüber, wer in einem Land leben darf und welche Zugangsmöglichkeiten und sozialen Dienste ihm oder ihr bei einem Aufenthalt zur Verfügung stehen, sondern sie trennt von vornherein zwischen jenen, die aufgrund ihrer Abstammung oder ihres Geburtsortes unter privilegierten Bedingungen aufwachsen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Nationale Mitgliedschaft ist mit anderen Worten »an *inherited* status« (Brubaker, 2015, S. 45), der wie kein anderer zugeschriebener Status über den Lebensverlauf entscheidet. Exklusion über Staatsbürgerschaft findet dabei nicht nur im Innern eines Landes statt, sondern hat eine globale Dimension. »The routine territorial excludability of noncitizens permits citizens of prosperous and peaceful countries to reserve (largely) for themselves a wide range of economic, political, social, and cultural goods, opportunities, and freedoms, not to mention such basic goods as relatively clean air and water, a functioning public health infrastructure, and public order and security. In Tilly's terminology, this amounts to opportunity hoarding on a colossal scale« (Brubaker, 2015, S. 20). Das ist ein wesentlicher Grund dafür, weshalb keine andere Kategorie politisch und rechtlich dermaßen kontrolliert ist und für die territoriale Verbannung von »aliens« auch in westlichen Ländern zu Maßnahmen gegriffen wird, die den menschenrechtlichen Verpflichtungen zuwiderlaufen (aufschlussreich (Leisering, 2016).

Gesamthaft gesehen weisen die empirischen Befunde auf drei Punkte hin: 1. Sie belegen, dass Tillys These einer »kategorialen Ungleichheit« nicht durchgängig zu halten ist. Sie trifft zwar für Staatsbürgerschaft zu, aber nicht mehr in gleichem Maße für Geschlecht und Rasse. Auch wenn Frauen und Schwarze sozial nach wie vor benachteiligt sind, gibt es deutliche Zeichen dafür, dass sich der Zusammenhang zwischen kategorialer Zugehörigkeit und sozialer Ungleichheit abgeschwächt hat. Parallel dazu haben die Unterschiede *innerhalb* der beiden Kategorien zugenommen und verlaufen heute zunehmend entlang von Klassengrenzen. Dies gilt besonders für die schwarze Bevölkerung, bei der die Klassenpolarisierung stärker geworden ist und sich teilweise über die Generationen hinweg perpetuiert. 2. Demgegenüber hat sich die kate-

goriale Ungleichheit im Falle der Staatsbürgerschaft weiter verstärkt. Vor dem Hintergrund des weltweiten Wohlstandsgefälles erweist sich Staatsbürgerschaft als ein globaler Ungleichheitsproduzent ersten Ranges. Beide Entwicklungen stehen in einem Zusammenhang: Der durch die Schließung der Außengrenzen erreichte Wohlstandsgewinn ermöglicht eine vermehrte Inklusion im Innern, und diese ist mit ein Grund für die verbreitete Akzeptanz von Exklusionen an der Außengrenze. 3. Wenn man davon ausgeht, dass kategoriale Zuschreibungen als Platzanweiser an Bedeutung verloren und komplementär dazu im Innern der Kategorie Klassendisparitäten relevanter geworden sind, stellt sich die eingangs gestellte Frage umso dringlicher: Wie ist vor diesem Hintergrund zu erklären, dass Ungleichheit in der öffentlichen Diskussion (in den USA) kaum in Termini von Klassenunterschieden interpretiert, sondern politisch eher auf geschlechtliche oder ethnische Benachteiligung zugerechnet wird? Und weshalb wird die Ungleichheitsproduktion durch Staatsbürgerschaft vergleichsweise selten thematisiert, und wenn sie es wird, in Richtung einer Forderung nach noch mehr Exklusion?

2.3 Die Unordnung kategorialer Sortierung

Die im letzten Abschnitt referierten Studien schreiben ihren unabhängigen Variablen einen quasi-ontologischen Status zu: Es »gibt« Frauen und Männer, Schwarze und Weiße, Ausländer und Inländer, und weil es sie gibt, werden sie als Männer oder Frauen bzw. als Schwarze oder Weiße kategorisiert – »as if a bounded, clearly demarcated group existed objectively, ›out there‹ before the process of categorization« (Loveman, 1999, S. 892). Ausgehend von Untersuchungen zur Personenklassifizierung zeige ich im Folgenden, dass die in der quantitativen Forschung unterstellten kategorialen Unterscheidungen Resultat von historisch kontingenten Konstruktions- und Objektivierungsprozessen sind.

Die »Konversionen« von Caitlyn Jenner und Rachel Dolezal sind ein anschauliches Beispiel dafür, dass kategoriale Grenzen nicht natural gegeben, sondern sozial gemacht sind und deshalb auch überschritten werden können. Solche Transgressionen indizieren aber nicht notwendig eine Aufhebung der kategorialen Unterscheidung, sondern lassen sich ebenso gut als Ausdruck einer unverminderten kulturellen Relevanz geschlechtlicher und ethnischer Kategorisierungen interpretieren. Auch wer sich den harten Zuweisungen durch binäre Kategorisierungen zu entziehen versucht und sich selbst als »transgender« oder »trans-racial« definiert, bewegt sich weiterhin in einem geschlechtlichen oder ethnischen Koordinatensystem und setzt die kategoriale Zugehörigkeit prioritär. Die »diskursive Explosion«, die sich rund um die Frage der Stabilität bzw. Überwindbarkeit kategorialer Grenzen entzündet hat

(anschaulich Brubaker 2016: Kap. 1), ist mit anderen Worten nicht Verbote einer Gesellschaft jenseits geschlechtlicher und ethnischer Zuschreibungen, sondern verweist eher umgekehrt auf deren ungebrochene Relevanz. Allerdings hat sich der Interpretationsrahmen verändert, indem nun ehemals biologisch begründete Zugehörigkeiten zunehmend denaturalisiert und als soziale Konstruktionen aufgefasst werden.

Rogers Brubaker hat in einem viel zitierten Aufsatz der Soziologie »Gruppismus« vorgeworfen. Damit ist die Tendenz gemeint, Kategorien »auf dem Papier« (Bourdieu, 2005, S. 12) als real existierende Kollektive zu behandeln und ihnen eine Art Akteurstatus zuzuschreiben – »as if they were internally homogeneous, externally bounded groups, even unitary collective actors with common purposes« (Brubaker, 2002, S. 164). Schwarze, Männer, Arbeiter oder Ausländer existieren aber nicht wie Dinge in der Welt, sondern es sind kontingente kulturelle Konstruktionen, deren Realitätswert von der Geteiltheit der kategorialen Unterscheidung abhängig ist. Kategorien haben immer zwei Seiten: Sie fassen für ähnlich Gehaltenes zusammen und grenzen es von anderem ab. Eviatar Zerubavel (Zerubavel, 1996) hat die Operationen, die dieser Doppelseitigkeit von Kategorien zugrunde liegen, treffend als »lumping« und »splitting« bezeichnet: »Whereas lumping involves overlooking differences within mental clusters, splitting entails widening the perceived gap between them« (Zerubavel, 1996, S. 424). Zudem treten Kategorien in der Regel nicht isoliert auf, sondern als Elemente von hierarchisch gegliederten Klassifikationssystemen. Ein norwegischer Same kann sich selbst als Norweger kategorisieren, als Angehöriger der skandinavischen Samen oder als Mitglied der indigenen Völker, und niemand verbietet ihm, je nach Situation zwischen den möglichen Selbstkategorisierungen zu wechseln. Je nachdem welche Kategorie er oder sie als Bezugspunkt wählt, verschieben sich die Außengrenzen und sind die kategorialen Nachbarn andere. Von solchen kontextspezifischen Variationen abgesehen kann sich die Stabilität und interne Homogenität von Kategorien aber auch über die Zeit hinweg verändern. Das möchte ich im Folgenden anhand eines Vergleichs der Kategorien Geschlecht und Rasse ausführen.

Im Umgang miteinander ist man auf Kategorien angewiesen, die eine einfache Einordnung des Anderen ermöglichen und an die sich Erwartungen darüber anschließen lassen, wie sich jemand typischerweise verhalten wird. Kategorien, die auf alle Personen anwendbar und so einfach sind, dass sie eine unmittelbare soziale Verortung erlauben, bezeichnet Cecilia Ridgeway (Ridgeway, 2001) als »kulturelle Superschemata« (S. 253). Im US-amerikanischen Kontext, auf den ich mich beziehe, fungieren vor allem Geschlecht und Rasse als solche Superschemata.

Die kategoriale Sortierung ist zwar auch im Falle des Geschlechts auf kulturelle Zeichen angewiesen, aber im Regelfall lässt sie sich mit geringer Irrtumswahrscheinlichkeit vollziehen. Demgegenüber wird die Ras-

senzugehörigkeit an Zeichen abgelesen, die interpretativ flexibler sind. Denn die Hauptindikatoren, auf denen die Sortierung beruht – Hautfarbe und Aussehen –, sind graduelle Variablen, die sich nicht von selbst in das binäre Schema schwarz/weiß überführen lassen. Die Einteilung in schwarz und weiß führt mit anderen Worten einen artifiziellen Schnitt ein, wo sich dem Auge eher graduelle Abstufungen aufdrängen. Diese Gradualität hat zur Folge, dass die alltagspraktische Kategorisierung von der offiziellen erheblich abweichen kann: Wer auf der Geburtsurkunde als Schwarzer eingetragen ist, kann im sozialen Umgang für weiß gehalten oder als »mixed« eingestuft werden (und umgekehrt).⁸ Dass das Aussehen aber oft folgenreicher ist als die offizielle Kategorisierung, belegen Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Hautfarbe und sozialem Status. Dunkelhäutige Personen haben tendenziell eine geringere Bildung und einen tieferen sozialen Status (Monk, 2014) und geringere Chancen auf dem Heiratsmarkt (Hunter, 2002), sie haben mehr Gesundheitsprobleme (Monk, 2015) und werden bei gleichem Vergehen härter bestraft als Personen mit heller Haut (King & Johnson, 2016) – nicht nur im Vergleich zu Weißen, sondern auch im Vergleich zu hellhäutigen Schwarzen.⁹

Diese Ergebnisse legen verschiedene Schlussfolgerungen nahe: Neben dem »klassischen« Rassismus, der Schwarze als distinkte »Rasse« abwertet, gibt es auch einen »Kolorismus«, der an der Hautfarbe ansetzt und Dunkelhäutigkeit negativ stereotypisiert, und zwar *unabhängig* davon, welcher Rasse eine Person zugeordnet ist (Dixon & Telles, 2017).¹⁰ Die größere Variabilität der Rassenzuordnung liegt darin begründet, dass Aussehen und Abstammung nicht immer eng gekoppelt sind – im Gegensatz zur hohen Korrelation zwischen kulturellen Geschlechtsindizes und körperlichen Geschlechtsmerkmalen. Da Diskrimination alltagspraktisch hergestellt wird, ist das, was sich dem Auge aufdrängt – das Aussehen und die Hautfarbe –, sozial folgenreicher als die auf Geburtsurkunden festgehaltene »Rasse«. Daraus ist zu lernen, dass nicht nur zwischen Rasse als theoretischer und als alltagspraktischer Kategorie zu unterscheiden ist (Wacquant, 1997, S. 222ff.), sondern die alltagspraktische Kategorisierung auch unterschiedliche Identifikationsverfahren einsetzen kann, die in ihrem Ergebnis unter Umständen differieren.

8 Ein berühmtes Beispiel ist das »crossing« des amerikanischen Literaturkritikers Anatole Broyard, der unerkannt sein Leben lang für einen Weißen gehalten wurde, vgl. dazu Gates (1997)

9 Anderson (2012) spricht in diesem Zusammenhang treffend von einem »iconic ghetto«, in dem (dunkelhäutige) Schwarze gefangen sind, selbst wenn sie das wirkliche Ghetto schon lange verlassen haben.

10 Wie Rassismus und Kolorismus zusammenspielen, lässt sich anschaulich in Chimamanda Ngozi Adichies (2013) Roman *Americanah* nachlesen.

Die Kategorisierung orientiert sich aber nicht nur an der Hautfarbe des Gegenübers, sondern auch an dessen sozialer Position. Dies führt dazu, dass ein sozialer Aufstieg bzw. Abstieg zu einem Wechsel der kategorialen Zuordnung führen kann. Dies zeigen Saperstein & Penner (2012) auf der Basis von Längsschnittdaten zum Wandel der Fremd- und Selbstkategorisierung. Wer arbeitslos wurde, ins Gefängnis kam und unter die Armutsgrenze fällt, wird eher als Schwarzer eingestuft, auch wenn er vorher als Weißer wahrgenommen wurde (und umgekehrt). Die Fluidität der Kategorisierung auf der Mikroebene bedeutet aber nicht, dass die Rassenunterscheidung auf der Makroebene bedeutungslos wird. Veränderbar ist die individuelle Zuordnung, aber nicht notwendig die kategoriale Unterscheidung an sich und die Verhaltenserwartungen, die an sie geknüpft sind. «Highlighting the permeability of racial boundaries is not necessarily the same as saying they become blurred or unstable. We argue instead that these unexpected patterns of mobility are serving, intentionally or not, to maintain perceived differences between groups. When confronted with counter-stereotypical status shifts, the larger system of inequality can be stabilized by redefining *individuals* (...) instead of redefining the *categories* or their associated stereotypes and lived experiences» (Penner & Saperstein, 2013, S. 337; Hervorhebung von mir).

Wie die Beispiele von Caitlyn Jenner und Rachel Dolezal veranschaulichen, kann ein Wechsel der kategorialen Zuordnung aber auch intendiert sein. Auf den ersten Blick scheinen solche gezielten Grenzüberschreitungen auf eine De-Institutionalisierung der kategorialen Unterscheidung zu verweisen (Heintz & Nadai, 1998), aber auch hier ist die Sachlage komplizierter. Zum einen muss zwischen unterschiedlichen Formen von Grenzüberschreitung unterschieden werden und zum anderen unterstehen Geschlechter- und Rassengrenzen nicht derselben institutionellen und sozialen Kontrolle.

Rogers Brubaker (2016) unterscheidet zwischen drei Varianten von Grenzüberschreitungen. Transsexualität exemplifiziert die erste Variante: die »Migration« von einer Kategorie zur anderen. Damit wird jedoch die Vorstellung, dass es zwei und nur zwei Geschlechter gibt und man sie problemlos voneinander unterscheiden kann, nicht zur Disposition gestellt. Gelockert wird nur die Annahme, dass Geschlechtszugehörigkeit ein permanentes, von Geburt an festgelegtes Merkmal ist. Von einem solchen unidirektionalen Kategorienwechsel (»trans of *migration*«) unterscheidet Brubaker Personen, die für sich ein »dazwischen« reklamieren (»trans of *between*«) oder sich jenseits der Binarität der Geschlechter- bzw. Rassenordnung verorten (»trans of *beyond*«). Klassische Transsexuelle wie Caitlyn Jenner, die sich einer medizinischen Behandlung unterziehen, illustrieren den ersten Fall, Individuen, die männliche und weibliche Attribute kombinieren und sich

als »bigender« oder »ambigender« kategorisieren, stehen für das »between«, und Personen, die sich selbst jenseits der Geschlechterkategorien situieren, beanspruchen für sich ein »beyond«. In den letzten zwei Jahrzehnten hat nicht nur das *gender crossing* zugenommen, auch die Geschlechtskategorien selbst haben sich vervielfacht und reichen heute von bi-, trans-, post-, ambi- und trigender bis hin zu gender queers, gender bender und nongendered people. Die jüngste Klassifikationsliste erreicht zwar nicht die 56 Auswahlmöglichkeiten, die Facebook anbietet, aber sie gelangt immerhin zu elf Optionen, die – wohl der Übersichtlichkeit halber – im Akronym LGBTTIQQ2SA zusammengefasst werden.¹¹

Gleichzeitig hat das Überschreiten und Spielen mit Geschlechtergrenzen die Nischen verlassen und ist zu einem massenmedial applaudierten Spektakel avanciert. Das Outing von Caitlyn Jenner wurde von *Vanity Fair* inszeniert, Conchita Wurst, die sich als Zwischenkategorie präsentiert, war der Publikumsliebling im *Eurovision Song Contest* und das Unterlaufen von Geschlechtergrenzen gehört heute zum etablierten Stilisierungspackage der Popprominenz. Aber auch die offiziellen Grenzkontrollen haben sich gelockert. Indien hat 2014 die Hijras als drittes Geschlecht anerkannt, Neuseeland, Australien und Nepal akzeptieren in ihren Pässen ein X, das für »indeterminate, intersex, unspecified« steht (Brubaker, 2016, S. 45), und in Argentinien und einigen europäischen Ländern wie Malta, Irland und Dänemark reicht eine Selbstdeklaration aus, um sein Geschlecht offiziell zu ändern. Als einzige Trutzburg ist nur der Hochleistungssport verblieben, der mit aufwendigen medizinischen Testverfahren die Geschlechtergrenze zu sichern versucht. Allerdings mit nur bedingtem Erfolg: Die Biologie ist offensichtlich nicht so zweigeteilt organisiert, wie es die Alltagstheorie der Geschlechterdifferenz gerne hätte (Müller, 2016a).

Während ein Geschlechterwechsel nach wie vor staatlich ratifiziert werden muss, folgt die offizielle Grenzkontrolle im Falle eines Rassenwechsels eher einer *laissez faire*-Politik, jedenfalls was die Selbstkategorisierung anbelangt. Seit 1970 beruhen die Daten der amerikanischen Volkszählung nicht mehr auf der Fremdkategorisierung der Befragten, sondern auf der Selbstangabe der Befragten, und seit 2000 können sich diese auch mehreren Kategorien zuordnen, sich also beispielsweise als »schwarz« und als »weiß« eintragen. Die Leichtigkeit, mit der man im Zensus seine Rassenzugehörigkeit wechseln kann, steht in krassem Gegensatz zur sozialen Akzeptanz einer solchen Überschreitung, wie der Fall Rachel Dolezal demonstriert. Einmal weiß, immer weiß, und einmal schwarz, immer schwarz. Um einiges zulässiger ist dagegen die Besetzung einer Zwischenposition – das »trans of *between*«. Die Kategorie

11 <http://www.gayexplained.com/lgbtqiaap-community/>

»multiracial« oder »mixed« ist zwar keine offizielle Kategorie,¹² gesellschaftlich ist sie aber weitgehend akzeptiert, ohne das Regime der Binarität allerdings grundlegend infrage zu stellen. Das bekannteste Beispiel ist Barack Obama, der als erster *schwarzer* Präsident angesehen wurde, obwohl man ihn nach dieser Logik ebenso gut als weißen Präsidenten hätte einstufen können oder eben als »mixed«. Dies verweist darauf, dass die *one drop rule* gesellschaftlich nach wie vor breit verankert ist und damit auch die Auffassung, Rassenzugehörigkeit sei ein biologisches Schicksal.¹³ Die zunehmend populären DNA-Tests, die eine exakte Bestimmung der »Blutstropfen« versprechen, schließen direkt an diese Alltagsbiologisierung an (Brubaker, 2015, Kap. 2).

Auch die dritte Variante – das »trans of *beyond*« – stellt das Regime der Binarität nicht grundsätzlich infrage. Dies wäre erst dann der Fall, wenn die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen oder Weißen und Schwarzen zu einem Unterschied würde, der sozial keinen Unterschied mehr macht. Folgt man der ethnomethodologischen Geschlechterforschung, gibt es durchaus Situationen, in denen die Geschlechtszugehörigkeit zwar registriert, aber durch andere Kategorisierungen überlagert oder gezielt deaktiviert wird. Stefan Hirschauer (2001) spricht im letzten Fall von einem »*undoing gender*«. Zu einem solchen »Übersehen« der Geschlechtszugehörigkeit kommt es in beruflichen Situationen, in denen sachbezogene Gesichtspunkte im Vordergrund stehen und für personenbezogene Beurteilungen wenig Spielraum bleibt (Heintz, Merz & Schumacher, 2007), aber ebenso in Paarbeziehungen, in denen die Geschlechtszugehörigkeit des Anderen bekanntlich nicht dauernd im Vordergrund steht (Hirschauer, 2013). Aus der Tatsache, dass die Relevanz der Geschlechterdifferenz (und mutmaßlich auch der Rassendifferenz, vgl. Rawls, 2000) situations- und kontextspezifisch variiert, lässt sich jedoch nicht auf eine durchgängige Auflösung kategorialer Unterscheidungen schließen. Dazu müsste das »Vergessen« der Geschlechts- und Rassenzugehörigkeit auf Dauer gestellt und über unterschiedliche Situationen und Kontexte hinweg generalisiert sein.

12 Mit der im Jahre 2000 eingeführten Option, sich mehreren Kategorien zuordnen zu können, konzidierte das *US Census Bureau* zwar, dass es angesichts der Zunahme von »mixed marriages« Mehrfachzugehörigkeiten gibt, sprach sich aber gleichzeitig gegen die von vielen Interessenorganisationen geforderte Einführung einer offiziellen dritten Kategorie »multiracial« aus (Brubaker, 2016, S. 104f.; und zur Rechtsgeschichte dieses Konflikts Hickman, 1997).

13 Die *one drop rule* ist eine US-amerikanische Spezialität. Sie besagt in ihrer radikalen Form, dass ein Tropfen »schwarzen« Blutes genüge, um ein Schwarzer zu sein. In dieser radikalen Form wird die »one drop rule« zwar nicht mehr vertreten, aber wie die Kategorisierung von Barack Obama veranschaulicht, reicht ein schwarzer Elternteil aus, um als schwarz eingestuft zu werden.

2.4 Politisierung der Differenz

Die identitätspolitischen Bewegungen, die sich in den 1960er Jahren zu formieren begannen – die Frauenbewegung, das *chicano movement*, die Black Power- und die Red Power-Bewegung –, setzten an zugeschriebenen kategorialen Merkmalen an und verorteten sie in einem politischen Kontext. Das Neue dieser »neuen« sozialen Bewegungen lag darin, dass sie Benachteiligung mit askriptiven Merkmalen in Verbindung brachten und Fragen der (kollektiven) Identität und persönlichen Erfahrung in den Vordergrund rückten.¹⁴ Das offenkundigste Beispiel für die Zusammenführung von Identitäts- (und einer damals noch marxistisch inspirierten) Antidiskriminierungspolitik ist die Black Power-Bewegung mit ihrem Slogan »black is beautiful«. Die Black Power-Bewegung, so Stokely Carmichael und Charles V. Hamilton 1967 in ihrem einflussreichen Buch *Black Power. The Politics of Liberation in America*, werde nur dann Erfolg haben, wenn Schwarze eine eigene Identität als Schwarze entwickeln. »We must first redefine ourselves. Our basic need is to reclaim our history and our identity from what must be called cultural terrorism. (...) This is the first necessity of a free people, and the first right that any oppressor must suspend« (Carmichael & Hamilton, 1992, S. 34f.).

Die Forderung nach Anerkennung von Differenz als Voraussetzung für Gleichberechtigung wurde in den USA in erstaunlich kurzer Zeit aufgegriffen. Das politische Kernstück dieser »minority rights revolution« (Skrentny, 2004) waren die *affirmative action*-Programme, die sich ausschließlich an jene Kollektive richteten, die aufgrund ihrer zugeschriebenen kategorialen Zugehörigkeit als benachteiligt galten, an Schwarze, Frauen und ethnische Minderheiten, während disprivilegierte Weiße davon ausgeschlossen blieben: »The minority rights revolution was a sudden growth of federal legislation, presidential executive orders, bureaucratic rulings, and court decisions that established nondiscrimination rights. It targeted groups of Americans understood as disadvantaged but not defined by socioeconomic class« (Skrentny, 2004, S. 4).

Während zu Beginn das Problem sozio-ökonomischer Benachteiligung im Vordergrund stand, hat sich der Fokus im Verlaufe der Zeit

¹⁴ Dass die neuen sozialen Bewegungen nur vor der Kontrastfolie der organisierten Arbeiterbewegung als »neu« erscheinen konnten, ist die These von Calhoun (1993), der an vielen Beispielen darlegt, dass die sozialen Bewegungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts – die Chartisten und Fourieristen, die Frauenbewegung und die vielfältigen Reform- und religiösen Bewegungen –, viele Merkmale mit den gegenwärtigen identitätspolitischen Bewegungen teilten, etwa die Bedeutung von Identitäts- und Anerkennungsfragen, die Politisierung von Alltagserfahrungen und die Thematisierung von gesellschaftlichen Teilungsdimensionen auch jenseits des Klassenschemas.

auf kulturell-identitäre Fragen verlagert. Nancy Fraser (1995) hat diesen Wandel als eine Verschiebung von (ökonomischer) Umverteilung zu (kultureller) Anerkennung bezeichnet: »The ›struggle for recognition‹ is fast becoming the paradigmatic form of political conflict in the late twentieth century. Demands for ›recognition of difference‹ fuel struggles of groups mobilized under the banners of nationality, ethnicity, ›race‹, gender, and sexuality. In these ›post-socialist‹ conflicts, group identity supplants class interest as the chief medium of political mobilization. Cultural domination supplants exploitation as the fundamental injustice. And cultural recognition displaces socioeconomic redistribution as the remedy for injustice and the goal of political struggle« (S. 63). Anstatt dem einen oder anderen den Vorrang zu geben, plädiert Fraser für eine »dualistische Perspektive«, die beide Formen von Diskriminierung gleichermaßen berücksichtigt.

Wo die Prioritäten gesetzt werden sollen und ob sich Verteilung und Anerkennung, »Ökonomie« und »Kultur« überhaupt trennen lässt, sind Fragen, die seit den 1980er Jahren die politische Diskussion in vielen, auch europäischen Ländern prägen.¹⁵ Sie spiegeln sich aber auch innerhalb der Soziologie, etwa in den Auseinandersetzungen zwischen den Vertreterinnen einer (makro-)strukturell orientierten und den Befürwortern einer kulturwissenschaftlichen Soziologie oder auch in der konzeptuellen Verschiebung von »Ungleichheit« zu »Exklusion«. Auch wenn man Frasers Position nicht teilen mag und sich jenseits der Dichotomie »Verteilung« vs. »Anerkennung« verortet, ist unbestritten, dass kulturell-identitäre Fragen wichtiger geworden sind und die in den 1960er Jahren noch dominanten klassen- und verteilungstheoretische Argumente bis zu einem gewissen Grade überlagert haben.¹⁶ So gesehen lässt sich die Ausbreitung identitätspolitischer Bewegungen auch als Ausdruck eines allgemeineren Trends interpretieren, den Reckwitz (2016) als »Kulturalisierung des Sozialen« bezeichnet hat.

Die von Nancy Fraser und anderen diagnostizierte Fokussierung auf Fragen der kulturellen Differenz und Identität steht in merkwürdigem Kontrast zur massiven Zunahme ökonomischer Ungleichheit in den letzten dreißig Jahren, gerade in den USA (McCall & Percheski, 2010;

15 Für Deutschland und die USA exemplarisch Fraser/Honneth 2003; zur Diskussionslage in Großbritannien Lentz (2015, S. 166ff.); und für Frankreich aufschlussreich die Autobiographie von Didier Eribon (2016).

16 Dies zeigt sich auch im Aufstieg der Begriffe »multiculturalism«, »cultural diversity« und »identity politics« im englischsprachigen Bücherkorpus des *Google Ngram Viewer*. Bis in die 1960er Jahre sind die drei Begriffe praktisch inexistent. Ihre Karriere beginnt erst in den 1980er Jahren und setzt sich dann rasant fort. Demgegenüber setzt der Aufstieg des Begriffs »class politics« in den 1960er Jahren ein, diese Entwicklung schwächt sich dann aber in den 1990er Jahren parallel zur Karriere der drei anderen Begriffe ab.

Wodtke, 2016).¹⁷ So zeigen etwa Chetty u.a. (2017) in ihrer Studie *The Fading American Dream*, dass die intergenerationale Einkommensmobilität im Verlaufe der letzten 40 Jahre zurückgegangen ist. Während 92% der 1940 geborenen Kinder als Erwachsene mehr verdienten als ihre Eltern, sind es bei den 1980 Geborenen nur noch 50%. Angesichts der im »American Dream« sedimentierten Erwartung ungebremster Aufstiegsmöglichkeiten, deren anomiegenerierende Folgen bereits Robert Merton beschrieben hatte, wird diese Verlangsamung als eine Abstiegsdrohung erfahren. Obschon die Autoren nachweisen, dass dafür vor allem die zunehmende Einkommensungleichheit verantwortlich ist, wird sie politisch kaum auf Klassenverhältnisse zurückgeführt, sondern eher als Ausdruck von Diskriminierung interpretiert – also einer *kategorialen* Ungleichheit zugerechnet, um an Tillys Begrifflichkeit anzuschließen.¹⁸ Dies gilt in jüngster Zeit sogar für jene, die lange das Privileg hatten »of not being defined as ›other‹« (Taub, 2016). Im Zuge des »white separatism« beginnen sich auch Weiße als ethnische Minderheit zu definieren und ihre soziale Lage der politischen Privilegierung der »anderen« zuzuschreiben.

In ihrem Buch *Strangers in Their Own Land* hat Arlie Russell Hochschild (2016) die Zurechnungen, die der »fading American dream« bei jenen auslösen, die an ihn geglaubt haben, anschaulich beschrieben: »You are patiently standing in a long line leading up to the hill. You are situated in the middle of this line, along with others who are also white, older, Christian and predominantly male. Just over the brow of the hill is the American Dream, the goal of everyone waiting in line. You've waited a long time but the line is barely moving. (...) Look, you see people cutting in line ahead of you! You're following the rules. They aren't. As they cut in, it feels like you are being moved back. Who are they? Some are black. Through affirmative action plans, pushed by federal government, they are been given preference for places in colleges and universities, apprenticeships, jobs, social welfare, and free lunches. Women, immigrants, refugees, and public sector workers – where will it end? It's not fair« (S.135f.). Das ist zwar eine metaphorische Verdichtung, aber sie bringt die Überlegungen und Befunde dieses Kapitels gut auf den Punkt. Wie ist angesichts der Tatsache, dass kategoriale Zuschreibungen an sozialer Prägekraft verloren haben (2.2.), die identitätskonstitutive und politische Bedeutung kategorialer Unterschiede zu erklären (2.3)?

- 17 Die Zunahme ökonomischer Ungleichheit ist in den USA zwar besonders ausgeprägt, sie lässt sich aber auch in westeuropäischen Ländern, vor allem in Norwegen und Großbritannien beobachten (Atkinson, Piketty & Saez, 2009).
- 18 Ein ähnliches »Übersehen« von Klassenstrukturen zeichnet auch die jüngere (US-amerikanische) Soziologie aus, in der die Ursachen und Folgen der klassenspezifischen Ungleichheit ein »surprisingly neglected topic of research« sind (McCall, 2014, S. 25); vgl. ähnlich auch Wodtke (2016).

Weshalb wird die wachsende sozioökonomische Ungleichheit nicht in Klassentermini interpretiert, sondern eher geschlechtlichen oder ethnischen Unterschieden zugerechnet? Mit diesen Fragen befasst sich das nächste Kapitel.

3. Erklärungsvarianten – gesellschaftliche Differenzierung, Ungleichheit und Globalität

Während die Rassen- und Geschlechterunterscheidung bis weit ins 20. Jahrhundert hinein rechtlich abgesichert war und im Körper verankert wurde, werden Geschlecht und sogar Rasse zunehmend als soziale Konstruktionen interpretiert und damit denaturalisiert. Das Wissen um die gesellschaftliche Gemachtheit kategorialer Unterscheidungen, wie es etwa in Begriffen wie »gender« oder »transracial« zum Ausdruck kommt, macht es grundsätzlich denkbar, kategoriale Grenzen als überschreitbar und Geschlecht und Rasse als prinzipiell wählbare Identitätsoptionen zu begreifen (ausführlich Brubaker, 2016). Aber weshalb besteht dafür überhaupt ein Bedarf? Der erste Abschnitt (3.1.) verbindet diese Frage mit Niklas Luhmanns Begriff der »Exklusionsindividualität«. Ausgehend von der interaktionstheoretischen Ungleichheitsforschung gehe ich anschließend der Frage nach, weshalb sich Geschlecht und Rasse heute eher als Bezugspunkte der Selbst- und Fremdentifikation anbieten als die Klassenlage (3.2.). Der dritte Abschnitt (3.3.) stellt die am Fall der USA beschriebene Entwicklung in einen globalen Bezugsrahmen.

3.1 *Wer bin ich? Differenzierungstheoretische Perspektiven*

Die Soziologie hat sich seit ihren Anfängen mit dem Verhältnis von Differenzierung und Individualität beschäftigt und beides als einen sich wechselseitig verstärkenden Prozess interpretiert. Mit zunehmender Differenzierung – Arbeitsteilung, Vervielfältigung sozialer Kreise, Separierung von Wertsphären – wird das Individuum in seine verschiedenen Rollen zersplittet, im Gegensatz zur vormodernen Gesellschaft, wo es als »Ganzes« in einem sozialen Zusammenhang (Familie, Stand) eingeschlossen war. Für Georg Simmel führt die Vervielfältigung sozialer Kreise, an denen das Individuum teilnimmt, zu einer »Entkopplung« von Individuum und Gesellschaft in dem Sinne, dass beide voneinander unabhängig werden. Die Gesellschaft wird weniger personenabhängig und das Individuum entzieht sich in seiner Selbstdefinition ihrem vereinnahmenden Zugriff (Simmel, 1992, insb. Kap. VI). Für den Einzelnen

eröffnet sich damit die Möglichkeit, aber auch der Zwang, sich in seiner Individualität jenseits der gesellschaftlichen Vorgaben zu definieren. Aus Simmels Sicht gewinnt das Individuum Einzigartigkeit durch seine »individuelle Kreuzung der sozialen Kreise« (S. 467), also dadurch, dass es seine multiplen Zugehörigkeiten zu einer je besonderen Konfiguration synthetisiert.

Niklas Luhmann hat diese Beobachtungsfigur weitergeführt und sie auf den Begriff der »Exklusionsindividualität« gebracht (Bohn, 2006). In der funktional differenzierten Gesellschaft kann »das Individuum nicht mehr durch Inklusion, sondern nur noch durch Exklusion definiert werden« (Luhmann, 1989, S. 158). Da das Individuum nur über seine je spezifische Rolle in die Funktionssysteme inkludiert ist, ist es gesellschaftlich immer nur ausschnitthaft und nie als »ganze Person« präsent. Die Erfahrung als eine von anderen unterschiedene Ganzheit ist folglich, so Luhmann, nur noch außerhalb der Gesellschaft realisierbar. »Die Einzelperson kann nicht mehr einem und nur einem gesellschaftlichen Teilsystem angehören. (...). Da die Gesellschaft aber nichts anderes ist als die Gesamtheit ihrer internen System/Umwelt-Verhältnisse und nicht selbst in sich selbst als Ganzes nochmals vorkommen kann, bietet sie dem Einzelnen keinen Ort mehr, wo er als ‚gesellschaftliches Wesen‘ existieren kann« (Luhmann, 1989, S. 158).

Was hier einigermaßen abstrakt klingt, kann anhand Luhmanns Ausführungen zur Menschenwürde konkretisiert werden. In seinem frühen Buch *Grundrechte als Institution* bezieht Luhmann Menschenwürde auf das Problem des Einzelnen, als »individuelle Persönlichkeit« anerkannt zu werden (Luhmann, 1965, S. 77; ausführlicher Japp, 2015). D.h. anstatt Menschenwürde als normative Größe zu begreifen, definiert er sie in nahezu Goffmanscher Manier als Möglichkeit zu einer konsistenten Selbstdarstellung. »Selbstdarstellung ist jener Vorgang, der den Menschen in Kommunikation mit anderen zur Person werden lässt und ihn damit in seiner Menschlichkeit konstituiert« (S. 69). Menschenwürde wird dort respektiert, wo es dem Individuum freigestellt ist, sich über unterschiedlichste Rollenanforderungen hinweg als »identische Persönlichkeit« (S. 78) darzustellen, und es in dieser Selbstdarstellung von anderen bestätigt wird. Insofern ist Menschenwürde keine dem Menschen inhärente Qualität, sondern entsteht in wechselseitigen kommunikativen Akten der Selbstdarstellung und ihrer Anerkennung durch Andere. Der Staat kann dafür nur die Rahmenbedingungen bereitstellen, indem er dem Individuum die Freiheit lässt, selbst über die Form seiner Selbstdarstellung zu entscheiden. Ob dies am Ende würdig geschieht oder nicht, liegt in der Verantwortung des Einzelnen: »Seine Würde hat der Mensch also in erster Linie selbst zu verantworten« (S. 73).

Luhmann hat damals noch nicht von Inklusion und Exklusionsindividualität gesprochen, seine Überlegungen zur Menschenwürde machen

aber deutlich, dass es für die Erfahrung, eine »identische Persönlichkeit« zu sein, die Rückbestätigung durch andere braucht. Es reicht nicht aus, in seinen einzelnen Rollen anerkannt zu werden; bestätigt werden muss, was »hinter« diesen Einzelrollen liegt: der »ganze Mensch«. Wie aber gelangt ein Individuum zu einer auch über die Zeit hinweg konsistenten Darstellung seiner selbst und wie werden die Anderen dazu befähigt, ihn als jemanden wahrzunehmen, der mehr und etwas anderes ist als die Rollen, die er einnimmt? Wie funktioniert das Wechselspiel zwischen Selbstbeschreibung und Fremdzuordnung, wenn es für den »ganzen Menschen« keinen gesellschaftlichen Ort mehr gibt?

An dieser Stelle offerieren Personenkategorien, von denen angenommen werden kann, dass sie situationsunabhängig erkennbar sind, einen ersten Fixpunkt, an den sich andere, idiosynkratischere Merkmale anlagern können. Identität erlangen Individuen in diesem Fall über ihre Zuordnung zu einer Großkategorie, und zwar in Abgrenzung zur *anderen* Seite der Kategorie. Man definiert sich als Frau und nicht als Mann, als Schwarze und nicht als Weiße, als Amerikanerin und nicht als Nigerianerin. Cornelia Bohn und Alois Hahn (1999, S. 36ff.) sprechen in diesem Zusammenhang von »partizipativen Identitäten« im Unterschied zur »biographischen Identität«, bei der sich das Individuum als einzigartig und unverwechselbar beschreibt. Als Großkategorien indizieren Kategorien wie Geschlecht, Klasse, Nationalität und Rasse/Ethnie zwar gerade nicht Einzigartigkeit, aber sie stellen einen gesellschaftlich verfügbaren Pool bereit, aus dem sich Individuen für ihre Selbstidentifikation bedienen können. Da gemäß der Individualitätssemantik der modernen Gesellschaft das Individuum über seine Selbstdarstellung selbst entscheiden kann (und muss), bieten sich als identitäre Bezugsgrößen vor allem jene kategorialen Zugehörigkeiten an, die als erstrebenswert und prinzipiell wählbar gelten. »Mann« kann man heute werden, auch wenn man früher ein »Frau« war (und umgekehrt), und wer in eine Unterschichtsfamilie geboren wurde, ist vor die Anforderung gestellt, etwas »Besseres« zu werden.

3.2 *Selektive Sichtbarkeiten: ungleichheitstheoretische Perspektiven*

Aber was wird aus diesem Pool herausgegriffen? Welche kulturell verfügbaren kategorialen Unterscheidungen bieten sich als identitäre und politische Bezugspunkte besonders an? Ausgehend von der mikrosoziologischen Ungleichheitsforschung werde ich im Folgenden argumentieren, dass die soziale Sichtbarkeit kategorialer Zugehörigkeit ein entscheidender Selektionsfaktor ist.

Die mikrosoziologische Ungleichheitsforschung ist ein wichtiges Korrektiv der üblichen Ungleichheitsforschung, da sie den Fokus auf die

interaktiven Mechanismen legt, über die Ungleichheit überhaupt erst zustande kommt. Aus mikrosoziologischer Perspektive sind die Makrobefunde der herkömmlichen Ungleichheitsforschung künstliche Aggregate, die sich aus einer Vielzahl von Interaktionsereignissen zusammensetzen und auf diese zurückzuführen sind. Der bekannteste Vertreter ist Randall Collins. Er plädiert ähnlich wie die Ethnomethodologie, an der er sich orientiert, für einen radikalen Empirismus: Direkt beobachtbar sind nur Begegnungen und Situationen, die auf der Mikroebene stattfinden und für die Handelnden direkt erfahrbar sind. »What is ›empirical‹ meets us only in the form of micro encounters, and any macrostructure, no matter how large, consists only of the repeated experiences of large numbers of people in time and space. Our macroconcepts are only words we apply to these aggregations of microencounters« (Collins, 1987, S. 195). D.h. anstatt Einkommensungleichheit über Makrogrößen zu erklären (Stärke der Gewerkschaften, Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsstruktur etc.), plädiert Collins dafür, sie auf die konkreten Interaktionsprozesse zurückzuführen, in denen Anstellungsbedingungen, individuelle Gehälter oder Tarifverträge ausgehandelt werden (Collins, 2000).¹⁹

Ähnlich argumentiert auch Cecilia Ridgeway (2001) am Beispiel der Geschlechterungleichheit. Für Ridgeway ist Interaktion der Grundmechanismus, über den die Geschlechterhierarchie in der Arbeitswelt hergestellt und reproduziert wird. Den Grund dafür sieht sie darin, dass Geschlecht als »kulturelles Superschema« in allen Interaktionssituationen unterschwellig präsent ist (vgl. 2.3.). Auch wenn wir uns in einem professionellen Zusammenhang als Rollenträger begegnen – als Anwältin und Klientin, als Professorin und Studierende –, sind diese Rollen aus ihrer Sicht immer auch geschlechtlich eingefärbt. Den Grund dafür verortet sie in der Unausweichlichkeit geschlechtlicher Kategorisierung. Die Tatsache, dass die Geschlechtskategorisierung latent immer präsent ist, ist für sie deshalb sozial folgenreich, weil an die Geschlechtszugehörigkeit stereotypisierte Verhaltenserwartungen – »gender status beliefs« – geknüpft sind, die zu jeder Zeit aufgerufen werden können und im Regelfall Männer bevorteilen. Solange solche stereotypisierten Erwartungen nicht durch formale Vorgaben außer Kraft gesetzt sind, wirken sie sich in der konkreten Interaktionssituation aus, etwa wenn es um Personalentscheidungen oder Gehaltsverhandlungen geht. Ridgeway gelangt

19 Mit seinem Programm formuliert Collins in erster Linie einen theoretischen Anspruch. Es geht ihm nicht darum, jedes einzelne Makrophänomen auf die es konstituierenden Mikroelemente zurückzuführen, sondern an einigen Fällen exemplarisch zu zeigen, dass sich Phänomene, die in der Regel als »makro« gelten, in Wirklichkeit aus einer Vielzahl von Mikrobegegnungen zusammensetzen.

damit zu einem ähnlichen Schluss wie Collins: Was sich in Statistiken als einfache Prozentzahl präsentiert, ist das Ergebnis einer Vielzahl von Mikrosituationen.

Ridgeways Überlegungen lassen sich mit gewissen Modifikationen auch auf andere Kategorien übertragen.²⁰ Voraussetzung ist allerdings, dass die kategoriale Zugehörigkeit sozial sichtbar gemacht werden kann. Diese Voraussetzung trifft für Geschlecht und Rasse zu, aber nicht (mehr) in gleichem Maße für die Klassenzugehörigkeit. Während für die Darstellung von Geschlechts- und Rassenzugehörigkeit kulturell geteilte Ausdrucksmittel zur Verfügung stehen, hat die Auflösung distinkter Klassenkulturen dazu geführt, dass es für das »doing class« kein gleichermaßen selbstverständliches Darstellungsrepertoire mehr gibt. Lebensstile und kulturelle Präferenzen haben als soziale Erkennungszeichen an Aussagekraft verloren (Peterson & Kern, 1996) und herkunftsbedingte Verhaltensunterschiede können durch einen sozialen Aufstieg abgefeilt werden. Und auch wenn es ein geteiltes Darstellungsrepertoire gäbe, widerspräche die öffentliche Sichtbarmachung der Klassenlage dem Selbstverständnis der funktional differenzierten Gesellschaft, die sich selbst als rangindifferent und meritokratisch beschreibt. Wer »unten« ist, läuft Gefahr, dass ihm seine gesellschaftliche Position als persönliches Versagen zugerechnet wird, und wer »oben« ist, tut gut daran, seinen Reichtum nicht zur Schau zu stellen, oder nur unter seinesgleichen.²¹ Dies hat zur Folge, dass die Klassenzugehörigkeit im sozialen Umgang weniger salient ist als die Geschlechts- oder Rassenzugehörigkeit.

Diese differentiellen Sichtbarkeiten haben einen selbstverstärkenden Effekt. Die Sichtbarkeit von Geschlecht und Rasse trägt dazu bei, dass Klassenunterschiede übersehen werden. Umgekehrt ist die geringere Visibilität der Klassenzugehörigkeit ein Grund dafür, weshalb sich Geschlecht und Rasse als privilegierte Zurechnungsoptionen anbieten. Ähnlich argumentiert auch Collins, wenn er die Persistenz rassistischer Kategorisierung mit dem Verschwinden von sichtbaren Klassengrenzen in Zusammenhang bringt. »One reason race is a social category so resistant to dissolving into the egalitarian civil inattention of public places is that race is one of the few markers of status group identity still visib-

20 Die Modifikationen beziehen sich vor allem auf die essentialistischen Untertöne ihrer Argumentation. Wie ich in Abschnitt 2.3. dargestellt habe, drängen sich Geschlecht und Rasse nicht von selbst dem Auge auf, sondern werden durch voraussetzungsvolle Darstellungs- und Kategorisierungsakte erkennbar gemacht. Vgl. dazu die instruktive Studie von Obasogie (2014) zur Rassenkategorisierung von Blinden.

21 Als eindrückliches Beispiel für die soziale Scham, die Armut begleitet, Eribon (2016), und zur Veranschaulichung der Statusprobleme der neuen »Superreichen« *Richistan* von Robert L. Frank (2007).

le. Most of the situations have disappeared in which class-based status groups can be enacted, and the situations that are left have withdrawn into privacy, where they no longer give public emblems of membership. Ironically, as black Americans differentiate across the class structure, the fact that class distinctions are not publicly recognized contributes to lumping all black people into a single, ritually excluded category. Black Americans would probably be better off today if there were more class consciousness« (Collins, 2000, S. 40).

3.3 Von struktureller Ungleichheit zu kultureller Differenz: globale Diskurse

Ein Großteil der Kategorisierungsforschung beschränkt sich auf einen nationalen bzw. lokalen Rahmen und geht implizit davon aus, dass die Konstruktion und Dekonstruktion kategorialer Grenzen von globalen Prozessen unberührt ist. Der Einfluss von Globalisierungsprozessen wird zwar gelegentlich erwähnt, aber es gibt kaum Studien, die sich mit der Entstehung und dem Wandel *globaler* Personenkategorien befassen und ihre Auswirkungen auf lokale Kategorisierungspraktiken untersuchen (vgl. allerdings Bennani, 2017; Müller, 2016b; Wobbe & Rénard, i.E.). Faktisch lassen sich aber erstaunliche inhaltliche und zeitliche Parallelen feststellen. Praktisch zeitgleich zum öffentlichen und sozialwissenschaftlichen Diskurs tauchen auch auf globaler Ebene Personenkategorien auf, denen ein Recht auf Differenz und Sonderbehandlung zugebilligt wird. Und ähnlich wie im nationalen Rahmen kommt es auch auf globaler Ebene zu einer Aufmerksamkeitsverlagerung von Fragen struktureller Ungleichheit zu kulturbezogenen Argumentationen. Dies soll im Folgenden an drei Beispielen verdeutlicht werden.²²

Geschlecht. Geschlecht ist auch im globalen Zusammenhang eine »alte« Kategorie. Bereits in den ersten Jahren der Gründung der UN wurde die Herstellung von Gleichberechtigung als globale Aufgabe definiert. Aber die Vorstellungen darüber, was Frauen »sind« und auf welche Rechte sie Anspruch haben, haben sich im Verlaufe der Jahrzehnte merklich verändert (Heintz & Schnabel, 2006). Obschon die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* 1948 die Ungleichbehandlung von Frauen als Menschenrechtsverletzung einstufte, blieb Gleichberechti-

22 Die Beispiele beruhen auf Teilergebnissen des DFG-Projekts »Die Beobachtung der Welt. Der Beitrag von internationalen Statistiken und UN-Weltkonferenzen zur Entstehung einer globalen Vergleichsordnung, 1949–2009«. <https://www.unilu.ch/fakultaeten/ksf/institute/soziologisches-seminar/forschung/die-beobachtung-der-welt/>

gung mit einer Art Vorbehaltsklausel versehen. Während die männlichen Rechte kontextfrei bestimmt wurden, hatten die Rechte der Frauen dort eine Grenze, wo sie das Wohl der Familie beeinträchtigen könnten (Berkovitch, 1999). Erst in dem 1979 verabschiedeten *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW) wurden Frauen nicht mehr in Relation zur Familie, sondern als autonome Individuen definiert, die Anspruch auf die gleichen Rechte haben wie Männer.

In den 1980er Jahren kam es zu einer weiteren Bedeutungsverschiebung. Anstatt Gleichstellung als Angleichung an das männliche Standardmodell zu verstehen, rückten nun die Unterschiede in den Mittelpunkt: Gleichberechtigung kann sich nicht in Gleichstellung erschöpfen, sondern erfordert die Berücksichtigung und Aufwertung weiblicher Problemlagen und Eigenarten. An die Stelle eines vorgeblich geschlechtsneutralen Gleichheitsmodells trat die Forderung nach Anerkennung von Differenz. Die NGO-Kampagne *Violence Against Women Violates Human Rights* hat diesem Bedeutungswandel Ende der 1980er Jahre nachhaltig Ausdruck verschafft. In spektakulären Aktionen rund um das Thema »Gewalt« machte sie darauf aufmerksam, dass es Problemlagen gibt, die ausschließlich Frauen betreffen und denen mit der Anerkennung spezifischer Frauenrechte Rechnung zu tragen ist. Dass die Forderung nach einem Recht auf Differenz auch einen kulturalistischen Subtext hatte, lässt sich am Wandel der offiziellen Geschlechterterminologie ablesen. Während die UN bis in die 1980er Jahre den biologisch konnotierten Begriff »sex« verwendete, wurde an der UN-Weltfrauenkonferenz in Nairobi 1985 zum ersten Mal »gender« als offizielle Bezeichnung eingeführt. Mit dieser terminologischen Verschiebung deklarierte die UN, dass Frausein (oder Mannsein) nicht (nur) eine Sache der Biologie, sondern (auch) ein kulturelles Produkt ist.

Rasse. Eine ähnliche Bedeutungsverschiebung lässt sich auch bei der Rassenkategorie beobachten, wie Marion Müller (Müller, 2014) am Beispiel einer Dokumentenanalyse der drei UN-Weltkonferenzen gegen Rassismus und Rassendiskriminierung 1978, 1983 und 2001 belegt. Die UN war von Beginn an mit dem Problem konfrontiert, politisch und rechtlich gegen Rassendiskriminierung vorzugehen, und gleichzeitig eine essentialistische Definition von Rasse zu vermeiden. Rasse war etwas, was es eigentlich nicht gab, dessen diskriminierende Folgen aber dennoch bekämpft werden mussten. Die UN ging mit diesem Problem zunächst widersprüchlich um: Auf der einen Seite wurde die Existenz unterschiedlicher Rassen bestritten, unter anderem unter Rekurs auf die »unity of mankind«, die der Annahme unterschiedlicher Menschensorten zuwiderläuft, gleichzeitig blieb der Rassenbegriff aber weiterhin biologisch konnotiert. Seit den 1980er Jahren zeichnete sich eine andere Lösung ab, indem der Rassebegriff nun in einem neuen semantischen

Feld verortet und mit Begriffen wie »kulturelle Differenz« und »kulturelle Diversität« assoziiert wurde. Rassen wurden ähnlich wie Ethnien, indigene Völker und religiöse Minderheiten über ihre kulturellen Besonderheiten definiert, die es im Zeichen kultureller Diversität zu schützen und zu bewahren gilt. Mit dieser Kulturalisierung der Rassenkategorie veränderte sich auch die Ausrichtung der Anti-Diskriminierungspolitik. Im Unterschied zum klassischen Diskriminierungsverbot, das zugeschriebene Merkmale wie Rasse oder Geschlecht unter ein gesellschaftliches Beachtungsverbot gestellt hatte, geht es nun gerade umgekehrt um eine Akzeptanz und Aufwertung von Differenz. Frauen und Rassen »gibt« es, aber ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede erklären sich nicht mehr aus ihrem Körper bzw. ihrer Abstammung, sondern ergeben sich aus der Ähnlichkeit ihrer Lebensweisen und Lebenslagen.

Menschenrechte. Eine ähnliche Verschiebung hin zu einer kulturalistischen Sicht zeichnet auch den Menschenrechtsdiskurs aus, wie wir am Beispiel eines Vergleichs der beiden UN-Menschenrechtskonferenzen 1968 in Teheran und 1993 in Wien gezeigt haben (Heintz, Bennani & Müller, 2015). Obschon zwischen den beiden Menschenrechtskonferenzen nur 25 Jahre lagen, unterscheiden sie sich diametral in ihren Problemdefinitionen und Leitsemantiken. Auffallend ist zum einen, dass Personenkategorien, die heute weltweit beobachtet werden, in Teheran noch nicht vorkamen: Es gab zwar bereits Rassen und Frauen und Männer, aber keine Behinderten, keine Kinder, keine Migrantinnen und keine Mitglieder von Minderheiten. Die zentralen Beobachtungskategorien waren stattdessen Kolonialisten und Kolonialisierte, unabhängige Staaten und abhängige Gebiete, entwickelte Länder und Entwicklungsländer und als differenzlose Kategorie die »Menschheit«, deren Einheit ständig beschworen wurde. Und während in Wien der »Mensch« im Zentrum steht, sind es in Teheran die »Völker«, die als eigener Rechtsträger markiert werden. Der Mensch der Menschenrechte ist dagegen auffallend abwesend ebenso wie der Begriff der Menschenwürde.

Diese Unterschiede im kategorialen Repertoire verweisen darauf, dass der diskursive Raum in Teheran ein ganz anderer war als in Wien. In Teheran stand die Frage der Modernisierung und das Entwicklungsgefälle im Vordergrund, dessen Ursachen im Rassismus, (Neo-)Kolonialismus und in den Ausbeutungsbeziehungen der kapitalistischen Weltwirtschaft gesehen wurden. In Wien ist von Selbstbestimmung, Kolonialismus und Rassismus nur noch am Rande die Rede, einzig das Entwicklungsproblem ist weiterhin präsent, nun aber ergänzt durch das Thema der individuellen Armut, über das die Ungleichheit *innerhalb* der Staaten in den Fokus gerückt wird. Dafür stehen nun kulturelle und religiöse Differenzen im Mittelpunkt, für die es in Teheran noch keine Beobachtungskategorien gab. Da »cultural diversity« in der Zwischenzeit auch in der UN zu einem Leitkonzept aufgestiegen war, sah sich die

Wiener Konferenz mit dem Problem konfrontiert, das Recht auf kulturelle Differenz mit dem Universalitätsanspruch der Menschenrechte in Einklang zu bringen. Dies gelang ihr am Ende dadurch, dass sie den Anspruch auf Bewahrung der eigenen Kultur zu einem Menschenrecht erklärte (UN Doc. A/CONF. 157/23, 1993, Artikel 19 und 20), aber gleichzeitig die von vielen Staaten vorgebrachten kulturelrelativistischen Argumente abwehrte (Art. 5).

Die drei Beispiele belegen einen grundlegenden Wandel der globalen Beobachtungsschemata. Im Falle von Geschlecht und Rasse äußert sich dieser Wandel in einer Abkehr von biologischen Festlegungen und in einem zunehmend kulturalistischen Verständnis von Geschlecht und Rasse. Inspiriert durch den Biodiversitätsdiskurs steigen »kulturelle Vielfalt« und »Multikulturalität« zu normativen Leitkonzepten auf: Kulturelle Diversität ist eine globale Errungenschaft – »a common heritage of humanity« –, die es zu schützen und zu fördern gilt. Eine ähnliche Konjunktur des Kulturellen zeichnet auch den Menschenrechtsdiskurs aus. Zum einen tauchen in den 1980er Jahren eine Vielzahl neuer Personensorten auf, denen allen ein Recht auf kulturelle Differenz und teilweise auch auf Sonderbehandlung zugebilligt wird. Während sich die kategorialen Unterscheidungen in Teheran vor allem auf korporative Einheiten bezogen (Völker und Länder) und das Menschheitspersonal noch wenig differenziert war, wird in Wien eine Vielzahl von Menschensorten unterschieden, die zur gleichen Zeit auch auf nationaler Ebene auftauchen: vulnerable people, girl-children, refugees, disabled persons, indigenous people und viele andere mehr.²³ Gleichzeitig haben sich auch die Beobachtungsschemata grundlegend verändert. Während Menschenrechte in Teheran im Kontext von Kolonialismus und globaler Ungleichheit verortet und primär in einem politökonomischen Rahmen interpretiert wurden, wurde die Welt in Wien vor allem in Termini kultureller und religiöser Differenzen beobachtet.

Die dargestellten semantischen Verschiebungen weisen erhebliche Parallelen zu nationalen Diskursen auf. Hier wie dort werden neue Personenkategorien registriert und hier wie dort ist eine Verschiebung von biologistischen bzw. strukturbezogenen Argumentationsfiguren hin zu kulturalistischen Deutungen zu beobachten. Diese Parallelen indizieren keinen Kausalzusammenhang, aber sie weisen darauf hin, dass die beschriebenen Tendenzen nicht nur eine US-amerikanische Besonderheit sind, sondern sich auch auf globaler Ebene bemerkbar machen.

23 Zur Entwicklung der globalen Kategorie der Indigenen Bennani (2017), und zur »Entdeckung« der Behinderten Müller (2017) sowie Müller in diesem Band.

4. Von kategorialer Ungleichheit zu kultureller Differenz: abschließende Bemerkungen

Ausgangspunkt dieses Beitrags war die Beobachtung, dass zugeschriebene Personenmerkmale nicht mehr in gleichem Maße wie früher über die soziale Position entscheiden, sie aber dennoch – oder vielleicht sogar deswegen – eine hohe identitäre und politische Bedeutung besitzen. Dieser Diskrepanz zwischen strukturellem Bedeutungsverlust und gesellschaftlicher Thematisierung bin ich im ersten Teil vor allem am Beispiel von Rasse und Geschlecht nachgegangen.²⁴ Ausgehend von Charles Tillys These einer »kategorialen Ungleichheit« (2.1.) habe ich zunächst anhand empirischer Studien gezeigt, dass seine These nicht mehr durchgängig zu halten ist. Sie trifft zwar für Staatsbürgerschaft zu, aber nur noch abgeschwächt für Geschlecht und Rasse. Parallel dazu haben sich die Unterschiede *innerhalb* der beiden Kategorien verstärkt, indem nun interne Klassendifferenzen stärker zum Tragen kommen. Dies gilt besonders für die schwarze Bevölkerung, bei der die kategoriale Ungleichheit klassenspezifisch gebrochen ist: Wer unten ist, ist weiterhin einer »triple stigmatization« (vgl. S. 87) ausgesetzt, wer in die »black middle class« aufgestiegen ist, kann sich kategorialen Zuschreibungen eher entziehen (2.2.).

Obschon kategoriale Unterschiede strukturell an Bedeutung verloren haben, fungieren sie weiterhin als gesellschaftlich und politisch aufgeladene Leitunterscheidungen. Allerdings hat sich der Deutungsrahmen verändert, indem die Unterscheidung zwischen Frauen und Männern und Schwarzen und Weißen vermehrt als eine *kulturelle* Grenze interpretiert wird, die im Prinzip überschritten werden kann (2.3.). Wie ich ausgehend von Rogers Brubakers (2016) drei Varianten von Grenzüberschreitungen dargestellt habe, indizieren solche Transgressionen aber nicht, dass die Unterscheidung selbst brüchig geworden ist. Das Neue liegt darin, dass die Geschlechts- und partiell auch die Rassenzugehörigkeit nicht mehr ausschließlich biologisch definiert, sondern als eine Identitätsoption aufgefasst wird, die im Prinzip wählbar ist. Auch wenn diese Sicht (noch?) nicht mehrheitsfähig ist, belegen die Diskussionen um die Möglichkeit eines Geschlechter- oder Rassenwechsels eine zunehmende Kulturalisierung der kategorialen Unterscheidung. Die identitätspolitischen Bewegungen, die seit den 1960er Jahren entstanden sind, haben mit ihrer Fokussierung auf das Problem der kulturellen Differenz zu dieser Kulturalisierung wesentlich beigetragen (2.4.).

²⁴ Bezogen auf den US-amerikanischen Kontext. Die Folgerungen, die ich aus der Forschungsliteratur ziehe, sind deshalb nicht uneingeschränkt auf andere Länder übertragbar.

Aber was sind die Gründe dafür, dass kategoriale Unterscheidungen strukturell zwar an Bedeutung verlieren, aber gesellschaftlich so breit thematisiert werden? Wie ist angesichts zunehmender ökonomischer Ungleichheit und der Tatsache, dass mit der Abschwächung zugeschriebener Benachteiligungen interne Klassenunterschiede stärker durchschlagen, zu erklären, dass Ungleichheit selten in Klassentermini interpretiert, sondern eher auf geschlechtliche oder ethnische Benachteiligung zugerechnet wird? Im zweiten Teil (3.) habe ich drei mögliche Antworten auf diese Fragen skizziert. Ausgehend von Luhmanns These einer Umstellung von Inklusions- auf Exklusionsindividualität habe ich argumentiert, dass es für den »ganzen Menschen« in der funktional differenzierten Gesellschaft keinen gesellschaftlichen Ort mehr gibt. Das Individuum muss folglich nach anderen Möglichkeiten suchen, sich seiner Individualität und Identität zu versichern. Ich habe in diesem Zusammenhang die Vermutung formuliert, dass kategoriale Zugehörigkeiten mögliche Identitätsoptionen darstellen, an die sich individuellere Merkmale andocken lassen. Aber nicht jede kategoriale Zugehörigkeit bietet sich gleichermaßen als Ansatzpunkt für eine »partizipative Identität« (Bohn & Hahn, 1999) an. Eine wesentliche Bedingung ist die, dass die Zugehörigkeit nicht mehr als biologisches Schicksal, sondern als potentiell wählbar begriffen wird (3.1.).

Im Anschluss an die interaktionstheoretische Ungleichheitsforschung habe ich im zweiten Abschnitt argumentiert, dass dies allein noch nicht ausreicht. Um als Bezugspunkt für die Selbst- und Fremdidentifikation infrage zu kommen, muss die kategoriale Zugehörigkeit situations- und rollenunabhängig sichtbar sein. Auch das liegt nicht in der Natur der Dinge, sondern setzt ein kulturell geteiltes Darstellungsrepertoire voraus, auf das Individuen zurückgreifen können, um sich gewissermaßen auf den ersten Blick als Frau (und nicht als Mann), als Landwirt (und nicht als Bildungsbürger) oder als Secondo (und nicht als eingeborener Schweizer) erkennbar zu machen. Während es für das »doing gender« und »doing race« ein ausgeklügeltes Darstellungsrepertoire gibt, hat die weitgehende Auflösung distinkter Klassenkulturen dazu geführt, dass für das »doing class« keine gleichermaßen evidenten Erkennungszeichen mehr zur Verfügung stehen. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, weshalb sich Geschlecht und Rasse heute eher als Zurechnungsoptionen anbieten als Klassenunterschiede (3.2.). Der letzte Abschnitt hat den Wandel der Kategorisierungspraktiken in einem globalen Rahmen verortet. Ich habe an drei Beispielen – Geschlecht, Rasse, Menschenrechte – dargelegt, dass sich das globale Angebot an Personenkategorien in den letzten Jahrzehnten vervielfältigt hat und kulturbezogene Deutungsfiguren zunehmend wichtiger geworden sind. Auch wenn globale Diskurse nicht automatisch lokale Kategorisierungs- und Deutungspraktiken affizieren, kann man mit guten

Gründen annehmen, dass zwischen beiden ein Zusammenhang besteht (3.3.).

Wie unschwer zu erkennen ist, verortet sich mein Beitrag im Diskussionsfeld »Umverteilung« versus »Anerkennung« (vgl. 2.4.). Aber im Gegensatz zu eher normativen Zugängen (exemplarisch Fraser & Honneth, 2003) habe ich versucht, eine soziologische Argumentation zu entwickeln, die der Komplexität und Widersprüchlichkeit der empirischen Verhältnisse Rechnung trägt. Auch im Falle von Geschlecht und Rasse ist kategoriale Ungleichheit nicht kurzerhand verschwunden, sondern sie ist vielschichtiger geworden, da die Lockerung kategorialer Zuschreibung klassenspezifisch variiert. Diese Klassenabhängigkeit kategorialer Ungleichheit ist bei der schwarzen Bevölkerung besonders ausgeprägt. Rogers Brubakers anfangs zitierte Diagnose »that inequality has become less categorical in recent years, while categorical differences have become less egalitarian« trifft mit anderen Worten nicht für alle gleichermaßen zu (Brubaker, 2016, S. 46). Die partielle Persistenz kategorialer Ungleichheit wirkt sich auch auf die alltagstheoretische Begründung des kategorialen Unterschieds aus. Die Tatsache, dass es vielen Schwarzen nicht gelingt, aus dem Kreislauf der »triple stigmatization« auszubrechen, ist ein permanenter »Realitätsbeweis« dafür, dass Schwarze »von Natur aus« anders sind als Weiße. Diese höhere Realitätsmächtigkeit ist ein Grund dafür, weshalb ein Wechsel der Rassenzugehörigkeit gesellschaftlich weniger vorstellbar ist als ein Überschreiten der Geschlechtergrenze (2.3.). Daraus lässt sich umgekehrt schließen, dass kategoriale Zugehörigkeit erst dann als veränderbar wahrgenommen werden kann, wenn sie als Allokationsmechanismus außer Kraft gesetzt ist.

Ein Ziel meines Beitrags bestand darin zu zeigen, dass (gesellschafts-)strukturell und kulturalistisch argumentierende Ansätze nicht als Alternative zu betrachten sind, zwischen denen man sich zu entscheiden hat. Die Tatsache, dass heute auch Alltagsmenschen ein »konstruktivistisches« Verständnis kategorialer Unterschiede haben, ist kein Beleg dafür, dass kulturalistisch argumentierende Ansätze empirisch adäquater sind und man deshalb von Strukturtheorien absehen kann. Verzichtet man auf Unterscheidungen wie »Struktur« und »Kultur« oder »Struktur« und »Semantik«, begibt man sich, wie es Nancy Fraser formuliert, »in die Nacht, in der alle Kühe schwarz sind« (Fraser & Honneth, 2003, S. 85). Wie ich in meinem Beitrag zu zeigen versucht habe, lässt sich die gegenwärtige Attraktivität von kulturalistischen und anerkennungspolitischen Argumenten nur dann erklären, wenn man an diesen begrifflichen Unterschieden festhält und auch den Strukturbesonderheiten der modernen Gesellschaft angemessen Rechnung trägt.

Literatur

- Adichie, N. C. (2013): *Americanah*. New York: Alfred A. Knopf.
- Anderson, E. (2012): »The Iconic Ghetto«. *American Academy of Political and Social Science*, 642, 8–24.
- Atkinson, A. B., Piketty, T. & Saez, E. (2009): »Top Incomes in the Long Run of History«. In: A. B. Atkinson & T. Piketty (Hrsg.), *Top Incomes. A Global Perspective* (Bd. 49, S. 664–760). Oxford: Oxford University Press.
- Bayer, P. & Charles, K. K. (2016): *Divergent Paths: Structural Change, Economic Rank, and the Evolution of Black-White Earnings Differences, 1940–2014*. NBER Working Paper No. 22797. Abgerufen von <http://www.nber.org/papers/w22797>
- Bennani, H. (2017): *Die Einheit der Vielfalt. Zur Institutionalisierung der globalen Kategorie ›indigene Völker‹*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Berkovitch, N. (1999): *From Motherhood to Citizenship: Women's Rights and International Organizations*. Baltimore: Johns Hopkins University Press.
- Bohn, C. (2006): »Inklusions- und Exklusionsfiguren«. In: C. Bohn (Hrsg.), *Inklusion, Exklusion und die Person* (S. 29–58). Konstanz: UVK.
- Bohn, C. & Hahn, A. (1999): »Selbstbeschreibung und Selbstthematisierung: Facetten der Identität in der modernen Gesellschaft«. In: H. Willems & A. Hahn (Hrsg.), *Identität und Moderne* (S. 33–61). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2005): *Sozialer Raum und »Klassen«*. *Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. & Wacquant, L. J. D. (1996): *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brubaker, R. (2002): »Ethnicity without groups«. *European Journal of Sociology*, 43(2), 163–189.
- Brubaker, R. (2009): »Ethnicity, Race, and Nationalism«. *Annual Review of Sociology*, 35, 21–42.
- Brubaker, R. (2015): *Grounds for Difference*. Cambridge: Harvard University Press.
- Brubaker, R. (2016): *Trans: Gender and Race in an Age of Unsettled Identities*. Princeton: Princeton University Press.
- Buchmann, C. & DiPrete, T. A. (2006): »The Growing Female Advantage in College Completion: The Role of Family Background and Academic Achievement«. *American Sociological Review*, 71(4), 515–541.
- Calhoun, C. (1993): »»New Social Movements« of the Early Nineteenth Century«. *Social Science History*, 17(3), 385–427.
- Carmichael, S., ehemals Kwame Ture & Hamilton, C. V. (1992/1967): *Black Power: The Politics of Liberation in America*. New York: Vintage Books.

- Charles, M. & Grusky, D. B. (2004): *Occupational Ghettos: The Worldwide Segregation of Women and Men*. Stanford: Stanford University Press.
- Chetty, R., Grusky, D., Hell, M., Hendren, N., Manduca, R. & Narang, J. (2017): »The fading American dream: Trends in absolute income mobility since 1940«. *Science*, 356, 398–406.
- Collins, R. (1987): »Interaction Ritual Chains, Power and Property: The Micro-Macro Connection as an Empirically Based Theoretical Problem«. In: J. C. Alexander, B. Giesen, R. Münch & N. J. Smelser (Hrsg.), *The Micro-Macro-Link* (S. 193–206). Berkeley: University of California Press.
- Collins, R. (2000): »Situational Stratification: A Micro-Macro Theory of Inequality«. *Sociological Theory*, 18(1), 17–42.
- Dixon, A. R. & Telles, E. E. (2017): »Skin Color and Colorism. Global Research, Concepts and Measurement«. *Annual Review of Sociology*, 43. Abgerufen von <http://www.annualreviews.org/doi/pdf/10.1146/annurev-soc-060116-053315>
- Eribon, D. (2016): *Rückkehr nach Reims*. Berlin: Suhrkamp.
- Fourcade, M. (2016): »Ordinalization«. *Sociological Theory*, 34(3), 175–195.
- Frank, R. (2007): *Richistan: A Journey Through the American Wealth Boom and the Lives of the New Rich*. New York: Crown Publishers.
- Fraser, N. (1995): »From Redistribution to Recognition? Dilemmas of Justice in a »Post-Socialist« Age«. *New Left Review*, 212, 68–93.
- Fraser, N. & Honneth, F. (2003): *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Gates, H. L. J. & Gates, H. L. J. (1997): »The Passing of Anatole Broyard«. In: *Thirteen Ways of Looking at a Black Man* (S. 180–214). New York: Random House.
- Hartman, A. (2015): *A War for the Soul of America. A History of the Culture Wars*. Chicago: University of Chicago Press.
- Heintz, B., Bennani, H. & Müller, M. (2015): »Die Verhandlung der Menschenrechte. Ein Vergleich der beiden UN-Menschenrechtskonferenzen in Teheran (1968) und Wien (1993)«. In: B. Heintz & B. Leisering (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft*. (S. 236–282). Frankfurt a. M.: Campus.
- Heintz, B., Merz, M. & Schumacher, C. (2007): »Die Macht des Offensichtlichen: Bedingungen geschlechtlicher Personalisierung in der Wissenschaft«. *Zeitschrift für Soziologie*, 36(4), 261–281.
- Heintz, B. & Nadai, E. (1998): »Geschlecht und Kontext«. *Zeitschrift für Soziologie*, 27(2), 75–93.
- Heintz, B. & Schnabel, A. (2006): »Verfassungen als Spiegel globaler Normen? Eine quantitative Analyse der Gleichberechtigungsartikel in nationalen Verfassungen«. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 58(4), 685–716.

- Hickman, C. B. (1997): »The Devil and the One Drop Rule: Racial Categories, African Americans, and the US Census«. *Michigan Law Review*, 95(5), 1161–1265.
- Hirschauer, S. (2001): »Das Vergessen des Geschlechts. Zur Praxeologie einer Kategorie sozialer Ordnung«. In: B. Heintz (Hrsg.), *Geschlechtersoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: Sonderband 41* (S. 208–235). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Hirschauer, S. (2013): »Geschlechts(in)differenz in geschlechts(un)gleichen Paaren«. *Gender. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Sonderheft*, 2, 37–56.
- Hirschauer, S. (2014): »Un/doing Differences. Die Kontingenz sozialer Zugehörigkeiten«. *Zeitschrift für Soziologie*, 43(3), 170–191.
- Hochschild, A. R. (2016): *Strangers in Their Own Land: Anger and Mourning on the American Right*. New York: New Press.
- Hochschild, J. L. (1995): *Facing Up to the American Dream: Race, Class, and the Soul of the Nation*. Princeton: Princeton University Press.
- Hunter, M. L. (2002): »If You're Light You're Alright« Light Skin Color as Social Capital for Women of Color«. *Gender & Society*, 16(2), 175–193.
- Huntington, S. P. (1993): »The Clash of Civilizations?« *Foreign Affairs*, 72(3), 22–49.
- Japp, K. (2015): »Zur Funktion der Menschenrechte in der Weltgesellschaft – Niklas Luhmanns »Grundrechte als Institution« revisited«. In: B. Heintz & B. Leisering (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft* (S. 65–97). Frankfurt a. M.: Campus.
- King, R. D. & Johnson, B. D. (2016): »A Punishing Look: Skin Tone and Afrocentric Features in the Halls of Justice«. *American Journal of Sociology*, 122(1), 90–124.
- Lamont, M., Beljean, S. & Clair, M. (2014): »What is missing? Cultural processes and causal pathways to inequality«. *Socio-Economic Review*, 12(3), 1–36.
- Lamont, M. & Molnár, V. (2002): »The Study of Boundaries in the Social Sciences«. *Annual Review of Sociology*, 28(1), 167–195.
- Leisering, B. (2016): *Menschenrechte an den europäischen Außengrenzen: Das Ringen um Schutzstandards für Flüchtlinge*. Frankfurt a. M.: Campus Verlag.
- Lentz, C. (2015): *Elites or middle classes? Lessons from transnational research for the study of social stratification in Africa*. Working Paper Nr. 161, Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Universität Mainz.
- Loveman, M. (1999): »Is »Race« Essential?« *American Sociological Review*, 64(6), 891–898.
- Luhmann, N. (1965): *Grundrechte als Institution*. Duncker & Humblot Berlin.

- Luhmann, N. (1989): *Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft* (Bd. 3). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mandel, H. (2012): »Occupational mobility of American women: Compositional and structural changes, 1980–2007«. *Research in Social Stratification and Mobility*, 30(1), 5–16.
- Mandel, H. & Semyonov, M. (2016): »Going Back in Time? Gender Differences in Trends and Sources of the Racial Pay Gap, 1970 to 2010«. *American Sociological Review*, 81(5), 1039–1068.
- Massey, D. S. (2007): *Categorically Unequal: The American Stratification System*. New York: Russell Sage Foundation.
- McCall, L. (2014): »The Political Meanings of Social Class Inequality«. *Social Currents*, 1(1), 25–34.
- McCall, L. & Percheski, C. (2010): »Income Inequality: New Trends and Research Directions«. *Annual Review of Sociology*, 36, 329–347.
- Monk, E. P. (2014): »Skin Tone Stratification among Black Americans, 2001–2003«. *Social Forces*, 92(4), 1313–1337.
- Monk, E. P. (2015): »The Cost of Color: Skin Color, Discrimination, and Health among African-Americans«. *American Journal of Sociology*, 121(2), 396–444.
- Müller, M. (2014): »The evils of racism and the wealth of diversity« – Zum Bedeutungswandel der Rassenkategorie bei den UN-Weltkonferenzen gegen Rassismus«. *Zeitschrift für Soziologie*, 43(6), 402–420.
- Müller, M. (2016a): »Constructing Gender Incommensurability in Competitive Sport: Sex/Gender Testing and the New Regulations on Female Hyperandrogenism«. *Human Studies*, 39(3), 405–431.
- Müller, M. (2016b): »Race«, »Gender«, »Disability« in der Weltgesellschaft: Drei globale Personenkategorien und ihr Bedeutungswandel in der internationalen Politik. Unpublizierte Antrittsvorlesung vom 20.10.2016, Universität Tübingen.
- Müller, M. (2017): »»You know you're not part of it.« Die Konstruktion von Unvergleichbarkeit behinderter Menschen im (Hochleistungs-)Sport«. In: M. Müller & C. Steuerwald (Hrsg.), »Gender«, »Race« und »Disability« im Sport: Von Muhammad Ali über Oscar Pistorius bis Caster Semenya (S. 243–282). Bielefeld: Transcript.
- Obasogie, O. K. (2014): *Blinded by Sight: Seeing Race Through the Eyes of the Blind*. Stanford: Stanford University Press.
- Pager, D. & Shepherd, H. (2008): »The Sociology of Discrimination: Racial Discrimination in Employment, Housing, Credit, and Consumer Markets«. *Annual Review of Sociology*, 34, 181–209.
- Parsons, T. (1967): »Polarization of the World and International Order«. In: *Sociological Theory and Modern Society* (S. 466–489). New York: Free Press.

- Penner, A. M. & Saperstein, A. (2013): »Engendering Racial Perceptions an Intersectional Analysis of How Social Status Shapes Race«. *Gender & Society*, 27(3), 319–344.
- Peterson, R. A. & Kern, R. M. (1996): »Changing Highbrow Taste: From Snob to Omnivore«. *American Sociological Review*, 61(5), 900–907.
- Pettit, B. & Western, B. (2004): »Mass Imprisonment and the Life Course: Race and Class Inequality in US Incarceration«. *American Sociological Review*, 69(2), 151–169.
- Rawls, A. W. (2000): »Race as an Interaction Order Phenomenon: W.E.B. Du Bois's »Double Consciousness« Thesis Revisited«. *Sociological Theory*, 18(2), 241–274.
- Reckwitz, A. (2016): »Zwischen Hyperkultur und Kulturessenzialismus«. Abgerufen 22. Mai 2017, von <https://soziopolis.de/beobachten/kultur/artikel/zwischen-hyperkultur-und-kulturessenzialismus/>
- Ridgeway, C. L. (2001): »Interaktion und die Hartnäckigkeit der Geschlechter-Ungleichheit in der Arbeitswelt«. In: B. Heintz (Hrsg.), *Geschlechtersoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderband 41* (S. 250–275). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Ridgeway, C. L. (2011): *Framed by Gender: How Gender Inequality Persists in the Modern World*. Oxford: Oxford University Press.
- Sakamoto, A. & Tzeng, J. M. (1999): »A Fifty-year Perspective on the Declining Significance of Race in the Occupational Attainment of White and Black Men«. *Sociological Perspectives*, 42(2), 157–179.
- Saperstein, A. & Penner, A. M. (2012): »Racial Fluidity and Inequality in the United States«. *American Journal of Sociology*, 118(3), 676–727.
- Semyonov, M. & Lewin-Epstein, N. (2009): »The declining racial earnings' gap in United States: Multi-level analysis of males' earnings, 1960–2000«. *Social Science Research*, 38(2), 296–311.
- Sharkey, P. (2014): »Spatial Segmentation and the Black Middle Class«. *American Journal of Sociology*, 119(4), 903–954.
- Simmel, G. (1992): *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (Gesamtausgabe, Bd. 11). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Skrentny, J. D. (2004): *The Minority Rights Revolution*. Cambridge: Harvard University Press.
- Stainback, K., Robinson, C. L. & Tomaskovic-Devey, D. (2005): »Race and Workplace Integration: A Politically Mediated Process?« *American Behavioral Scientist*, 48(9), 1200–1228.
- Taub, A. (2016): »Behind 2016's Turmoil, a Crisis of White Identity«. *New York Times*.
- Tilly, C. (1998): *Durable Inequality*. Berkeley: University of California Press.

- Tomaskovic-Devey, D., Zimmer, C., Stainback, K., Robinson, C., Taylor, T. & McTague, T. (2006): »Documenting Desegregation: Segregation in American Workplaces by Race, Ethnicity, and Sex, 1966–2003«. *American Sociological Review*, 71(4), 565–588.
- UN Doc. A/CONF. 157/23 (1993): »World Conference on Human Rights, Vienna Declaration and Programme of Action«, 12 July 1993. Abgerufen von <http://www.un-documents.net/ac157-23.htm>
- Wacquant, L. J. D. (1997): »For an Analytic of Racial Domination«. *Political Power and Social Theory*, 11, 221–234.
- Wacquant, L. J. D. (2010): »Class, race & hyperincarceration in revanchist America«. *Daedalus*, 139(3), 74–90.
- Wilson, W. J. (1980): *The Declining Significance of Race*. Chicago: University of Chicago Press.
- Wobbe, T. & Rénard, L. (i.E.): »Gendered boundaries between household and market at a global scale: The Category of ›Family Workers‹ in national and international statistics (1880s–1980s)«. *Journal of Global History*.
- Wodtke, G. T. (2016): »Social Class and Income Inequality in the United States: Ownership, Authority, and Personal Income Distribution from 1980 to 2010«. *American Journal of Sociology*, 121(5), 1375–1415.
- Zerubavel, E. (1996): »Lumping and splitting: Notes on social classification«. *Sociological Forum*, 11(3), 421–433.

